Preis 1,80 Mk.

Der Bolschewistische Staat

Die Gestaltung der Russischen Sowjetrepublik durch die Kommunisten (Bolschewiki) dargestellt auf Grund der Verfassung vom 10. Juli 1918 und der seit der Oktoberrevolution 1917 bis August 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen

von Hans Berliner

Mit einem Geleitwort

von Julian Borchardt

Verlag der Lichtstrahlen
Julian Borchardt
Berlin-Lichterfelde, Hedwigstraße 1.

1919.

Preis 1,80 Mk.

Der Bolschewistische Staat

Die Gestaltung der Russischen Sowjetrepublik durch die Kommunisten (Bolschewiki) dargestellt auf Grund der Verfassung vom 10. Juli 1918 und der seit der Oktoberrevolution 1917 bis August 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen

von Hans Berliner

Mit einem Geleitwort

von Julian Borchardt

Verlag der Lichtstrahlen
Julian Borchardt
Berlin-Lichterfelde, Hedwigstraße 1.

1919.

Geleitwort.

Vom Kapitalismus zum Kommunismus.

In seinen berühmten „Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei"*) unterscheidet Marx bekanntlich scharf zwischen der höheren Stufe des vollendeten kommunistischen Gemeinwesens, die erst nach vollkommener Ueberwindung des Kapitalismus erreicht werden kann, und der ersten, niederen Phase des Kommunismus, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft hervorgeht. „Zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft", schreibt er, „liegt die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andere." — Es ist klar, daß wir gegenwärtig in die Periode dieses Uebergangs eingetreten sind. Die Aufgabe unseres Zeitalters, die uns der Krieg als Erbe hinterlassen hat, ist die revolutionäre Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaft in die kommunistische.

Die ersten, an welche diese Aufgabe praktisch herantrat, waren unsere russischen Genossen, die Bolschewiki. Für sie begann die Arbeit mit der Oktoberrevolution des Jahres 1917. Fast genau ein Jahr darauf folgten ihnen die Proletarier Mitteleuropas. Im November 1918 breitete sich die Revolution aus über Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Und schon verkündet das dumpfe Grollen in den Arbeitermassen Italiens, Frankreichs und sogar Englands, daß auch dort der Kapitalismus innerlich unterhöhlt, morsch und faul ist, daß auch im Westen Europas der Tag nicht mehr fern ist, wo die Arbeiter, die der Kapitalismus nicht mehr satt machen kann, unter den Donnerschlägen der Revolution jenes fluchwürdige System beseitigen werden, dem wir den Weltkrieg verdanken.

Alle Augen wenden sich deshalb voll gespanntester Erwartung nach Rußland. Die Russen müssen uns das Beispiel geben. Wie werden sie mit der Aufgabe fertig, deren Lösung auch uns schon auf den Nägeln brennt und den westeuropäischen Proletariern nicht lange mehr erspart bleiben wird?

Aber obgleich nun schon 1½ Jahre verflossen sind, seit die russischen Bolschewiki mit einer geradezu erstaunlichen Frische und Kraft ihr Werk in Angriff genommen haben, sind zuverlässige Berichte von dort noch kaum bei uns bekannt geworden. Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte. Die kapitalsfreundliche Presse — und dazu gehören in Deutschland neben den Blättern der

*) Brief an Bracke vom 5. Mai 1875, abgedruckt in der Neuen Zeit, 9. Jahrg. (1890/91) Bd. I, S. 562.

Konservativen, der Liberalen, des Zentrums etc. auch die der sozialdemokratischen Partei — sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Herrschaft der Bolschewisten (Kommunisten) zu grauenhaftem Trubel, Jammer und Kummer führen muß. Und von diesem Gesichtpunkt aus haben sie alle von dort berichteten Vorgänge beurteilt. Nun kommt es aber für die Beeinflussung des Lesers nicht etwa nur auf die Tatsachen an, sondern sehr wesentlich auch auf die Art, wie ihm die Tatsachen dargestellt und eine Meinung darüber suggeriert wird.

Es ist aber für unsere eigene Zukunft durchaus nicht gleichgültig, wie die breiten Volksmassen in Deutschland über die Taten der Bolschewiki urteilen. Denn heran an die Aufgabe, den Kommunismus zu schaffen, müssen wir früher oder später doch. Es gibt keine andere Rettung, wenn wir nicht allesamt verhungern sollen. Dabei wird es uns sehr zu gute kommen, wenn wir aus den russischen Erfahrungen lernen, ihre Fehler vermeiden, dagegen dort ihrem Beispiel folgen, wo es zu gutem Erfolge geführt hat. Das wird aber ganz und gar unmöglich, wenn die verhetzten Volksmassen alles Russische, alles „Bolschewistische" von vornherein ablehnen.

Unter diesen Umständen haben wir es für unsere Pflicht gehalten, auf Grund der amtlichen Quellen selbst dem deutschen Volke einen Einblick in die Tätigkeit der bolschewistischen Regierung zu ermöglichen. Genosse **Berliner** hat sich dieser ebenso schweren wie dankenswerten Aufgabe unterzogen. Und zwar kam es vor allem darauf an, aus der Fülle der vorhandenen Gesetze und Verordnungen der Sowjetregierung eine objektive Auswahl zu treffen und möglichst viel davon **im Wortlaut** wiederzugeben. Der Leser soll die Sowjetregierung **bei der Arbeit** sehen, und sich dadurch ein eigenes Urteil über sie bilden können, unabhängig von den parteiisch gefärbten Berichten der Tageszeitungen.

Das Buch ist also eine Gesetzsammlung in gedrängter Form. Hierin liegt schon, daß die Veröffentlichung keine Stellungnahme bedeutet, weder für noch wider. Wir sind weit davon entfernt, alles, was die Regierung unserer russischen Genossen getan hat, etwa in Bausch und Bogen zu decken. Es sind zweifellos Maßnahmen darunter, die den Zielen des Kommunismus kaum entsprechen dürften, wie die Aufteilung des ländlichen Grund und Bodens, die Schonung der kleinen Gläubiger bei der Ungültigkeitserklärung der Staatsanleihen, die indirekte Besteuerung, die Erhöhung der Eisenbahntarife. Andere Maßregeln mögen für Rußland angebracht sein, ohne daß sie in Deutschland nachgeahmt werden dürfen.

Aber auf all das kommt es nicht an. Indem wir die russischen Gesetze veröffentlichen, indentifizieren wir uns nicht mit ihnen. Wir wollen nur, daß das deutsche Volk sie kennen lernt, um selbst zu entscheiden, wie weit es sich diese Erfahrungen auf dem Wege zum Kommunismus zu Nutze machen will.

Dabei darf eben nie vergessen werden, was wir schon am Anfang betonten: in Rußland besteht noch kein kommunistisches Gemeinwesen. Vielmehr befinden sich die Russen in der ersten, der „niederen" Phase des Kommunismus; das heißt, sie sind dabei, den Organismus ihres Volkes aus einem kapitalistischen in einen kommunistischen umzubilden. Ist diese Aufgabe schon an sich ungeheuer schwer, zumal die Weltgeschichte noch nirgends ein Beispiel dafür bietet, wonach die Russen sich richten könnten, (abgesehen von der Pariser Kommune 1871, die aber nur wenige Vergleichspunkte bietet, weil es sich dort um eine einzige Stadt, hier um eines der größten Riesenreiche handelt), so hat man überdies unsere russischen Genossen dabei nicht einmal in Ruhe gelassen. Im Innern bereitet ihnen die aktive und passive Resistenz der Kapitalisten andauernde Schwierigkeiten, jeden Rest ihrer Macht benutzen diese, um das segensreiche Werk der Kommunisierung zu hemmen und womöglich zu vereiteln; nach außen aber geben die kapitalsfreundlichen Regierungen anderer Länder, darunter die deutsche, keine Ruhe. Die russischen Bolschewisten waren die ersten, die die Welt zum Frieden riefen, die ersten, die wenigstens einen Teilfrieden zu Stande brachten. Zum Dank dafür zwingt man sie von London, Paris und Berlin aus, bis auf den heutigen Tag Krieg zu führen. Daß sie in dieser Lage nicht frei von Fehlern blieben, ist selbstverständlich. Höchst ungerecht aber wäre es, neben diesen Fehlern, die wir notgedrungen hier erwähnen mußten, das in den Hintergrund treten zu lassen, was sie Großes, Gewaltiges, für die ganze Menschheit Segensreiches gewirkt haben. Die Mehrzahl der Gesetze spricht für sich selber. Aus allen aber spricht jener kühne, echt revolutionäre Geist, der sich nicht — wie es in Deutschland geschah — ängstlich um die Aufgabe herumdrückte, sondern sie mit frischem Mut in Angriff nahm und deshalb selbst noch da, wo er irrte, allen Revolutionären ein Beispiel geben kann.

Berlin-Lichterfelde, 20. April 1919.

Julian Borchardt.

A. Die Beseitigung der politischen Macht des Bürgertums und die Uebernahme der staatlichen Gewalt durch die Arbeiter und armen Bauern.

1. Allgemeines.

Durch die Oktober-Revolution von 1917 zur politischen Macht gelangt, erachteten es die russischen Kommunisten als unerläßlich, die politische Macht aus den Händen des Bürgertums in die der Arbeiter und kleinen Bauern zu legen. Ihren sichtbarsten Ausdruck fand diese Maßnahme in der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (R. S. F. S. R.) vom 10. Juli 1918, deren erster Artikel lautet:

„Rußland wird als Republik der Arbeiter-, Soldaten- und Bauern-sowjets proklamiert. Die gesamte Macht im Zentrum wie an den einzelnen Orten gehört diesen Sowjets."

Bekräftigt wird derselbe Grundsatz ferner durch die folgenden Artikel der Verfassung.

(Art. 7.) „Der 5. Allrussische Kongreß der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten erachtet, daß im jetzigen Moment des entschlossenen Kampfes des Proletariats gegen seine Ausbeuter, für die letzteren kein Platz in irgend einem der Regierungsorgane ist; vielmehr hat die Macht ganz und gar und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten zu gehören."

(Art. 9.) „Die Grundaufgabe der für die jetzige Uebergangszeit bestimmten Verfassung der R. S. F. S. R. besteht in der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmsten Bauernschaft, in der Form einer kraftvollen Allrussischen Sowjetregierung zum Zwecke der völligen Unterdrückung der Bourgeoisie, der Beseitigung der Ausbeutung des einen Menschen durch den andern und der Einführung des Sozialismus, in dem es weder Klassenteilung noch Staatsmacht geben wird."

Die russische Verfassung, die vom 5. Allrussischen Sowjetkongreß in der Sitzung vom 10. Juli 1918 beschlossen wurde, bringt somit zum Ausdruck, daß die russischen Kommunisten vom ersten Tage ihrer Herrschaft an zum Zwecke der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft die Diktatur des Proletariats als nötig erachteten. Bereits ein Dekret vom 21. November 1917, daß von der Uebergabe der Gewalt und der Produktionsmittel in die Hände det Arbeitenden handelt, fordert „die Kameraden, Arbeiter, Soldaten, Bauern und alle Arbeitenden" auf, „an den einzelnen Orten die gesamte Gewalt in die Hände ihrer Sowjets zu nehmen." In diesem Dekret wird weiter den Arbeitern zum Bewußtsein gebracht, daß sie nunmehr den Staat selbst zu regieren haben, und niemand ihnen dabei helfen werde.

Im Gegenteil, das Bürgertum, die Gutsbesitzer und Kapitalisten, die höheren Angestellten und Beamten, mit einem Worte alle Reichen, und die mit diesen an einem Strange ziehen, würden sich der neuen Gewalt feindlich gegenüber stellen. Um diesen Widerstand zu brechen, sei die Uebernahme der Gewalt durch die Arbeiter und Bauern unerläßlich.

Der Durchführung dieser grundlegenden Maßnahmen dienen eine große Anzahl Bestimmungen. Ein Dekret vom 25. November 1917 beseitigt „alle Stände und ständischen Einteilungen, Vorrechte und Beschränkungen, ständische Organisationen und Einrichtungen sowie alle Rangbezeichnungen für den Zivildienst" und setzt für die gesamte Bevölkerung die allgemeine Benennung „Bürger der russischen Republik" fest.

Ein Akt der Beseitigung der Gewalt des Bürgertums ist auch die Auflösung der Konstituante (Nationalversammlung). In einem Dekret vom 22. Januar 1918 führt das Allgemeine Zentral-Exekutivkomitee (A. Z. E. K.) aus, wie die Sowjets während der ersten Periode der russischen Revolution (der Kerenski-Periode) aus eigener Erfahrung die Illusionen einer Verständigung mit der Bourgeoisie, mit den trügerischen Formen des bürgerlich-demokratischen Parlamentarismus aufgaben und durch die Praxis zu dem Schlusse gelangten, daß eine Befreiung der unterdrückten Klassen ohne Bruch mit diesen Formen und mit jeder Kompromisselei unmöglich sei. Dieser wurde in der bolschewistischen Oktober-Revolution vollzogen, durch welche die Sowjets (Arbeiterräte) die ganze Macht übernahmen. Die Nationalversammlung aber war schon früher gewählt. Sie war mithin „der Ausdruck des ehemaligen politischen Kräfteverhältnisses", und als solcher verweigerte sie nicht nur der Sowjetregierung, sondern sogar auch der „Deklaration der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes" ihre Anerkennung. Zugleich führten die Mehrheitsparteien außerhalb der Versammlung einen offenen Kampf gegen die Sowjetregierung. Da infolge dieser Vorgänge die Bolschewiki und linken Sozialrevolutionäre die Versammlung verließen, so wurde ihr übrig gebliebener Teil zu einem Deckmantel der bürgerlichen Gegenrevolution in ihrem Kampf zum Sturz der Sowjetregierung. Deshalb wurde die Nationalversammlung aufgelöst.

2. Wahlrecht.

Der Aufbau der politischen Gewalt der R. S. F. S. R. stellt sich, als eine Republik der Arbeiter- und Bauern-Räte dar, unter Ausschluß des Bürgertums und seines Anhanges. Es

seien hier zunächst die Bestimmungen der Verfassung über das Wahlrecht wiedergegeben.

(Art. 64.) „Das aktive und passive Wahlrecht zu den Sowjets genießen, unabhängig vom Glaubensbekenntnis, von der Nationalität, Ansässigkeit usw. folgende Bürger beiderlei Geschlechts der R. S. F. S. R. die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben:

a) alle Bürger, die die Mittel zu ihrem Unterhalt durch produktive oder gemeinnützige Arbeit erwerben, ebenso die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen, welche den eben genannten die produktive Arbeit ermöglichen, wie: Arbeiter und Angestellte aller Arten und Kategorien, die in Industrie, Handel, Landwirtschaft usw. beschäftigt sind; Bauern und landwirtschafttreibende Kosaken, die keine Lohnarbeiter zum Zwecke des Gewinns beschäftigen.

b) Soldaten der Sowjetarmee und Flotte.

c) Bürger, die zu den in diesem Artikel unter a und b aufgezählten Kategorien gehören, und ihre Arbeitsfähigkeit in irgend einem Maße verloren haben.

(Art. 65.) „Nicht wählen und gewählt werden dürfen, selbst wenn sie zu einer der oben genannten Kategorien gehören:

a) Personen, die Lohnarbeiter zum Zwecke des Gewinns beschäftigen.

b) Personen, die arbeitsloses Einkommen haben, wie Prozente von Kapital, Gewinne von Unternehmungen, Einkünfte von Eigentum usw.

c) Privathändler und Handelsvermittler.

d) Mönche und Geistliche der Kirchen und religiösen Kulte.

e) Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Gendarmenkorps und der politischen Geheimabteilungen (Ochrana), ferner die Mitglieder des russischen Zarenhauses.

f) Personen, die auf gesetzlichem Wege als geisteskrank oder irrsinnig erklärt worden sind, ferner auch Personen, die unter Vormundschaft stehen.

g) Personen, die wegen eigennütziger und ehrloser Vergehen für eine gewisse vom Gesetz oder Gericht bestimmte Frist verurteilt worden sind."

Dieses Wahlrecht, welches als alleiniges Wahlrecht für alle Sowjets und auch für alle Wahlen in Aemter und Funktionen die Grundlage bildet, legt die ganze politische Gewalt ausschließlich in die Hände solcher Personen, die von ihrer eigenen Arbeit leben, unter ausdrücklicher Ausschließung des Bürgertums als besitzende Klasse. Aber ganz abgesehen von den kurzen Fristen, für welche die Wahlen gelten, (3 bis 6 Monate) handelt bereits ein Dekret vom 7. Dezember 1917 von dem Recht der A b b e r u f u n g d e r A b g e o r d n e t e n. Es heißt da:

Jede aus Wahlen hervorgegangene Körperschaft oder Vertreterversammlung kann als wahrhaft demokratisch und als tatsächlicher Ausdruck des Volkswillens nur dann angesehen werden, wenn die Wähler das Recht besitzen und auch wirklich anwenden, ihre Erwählten abzuberufen. Dieser Grundsatz der wahrhaften Demokratie gilt, wie für alle Versammlungen von Vertretern, so auch für die konstituierende Versammlung."

Und zwar sind auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wähler des betreffenden Wahlbezirks die Sowjets verpflichtet eine Neuwahl anzuberaumen. In der Verfassung wird dies durch Artikel 78 festgelegt, kraft dessen „die Wähler, die einen

Abgeordneten in den Sowjet entsandt haben," berechtigt sind, diesen jederzeit wieder abzuberufen und eine Neuwahl zu veranstalten.

3. Die staatliche Organisation.

Nach den eben dargelegten Grundsätzen werden die Sowjets für die Ortschaften, Städte und größeren Verwaltungsbezirke Wolosts (Landgemeindeverbände), Kreise, Gouvernements und Provinzen — gewählt, die sich im Allrussischen Kongreß der Sowjets zur obersten Gewalt der R. S. F. S. R. vereinigen. Der allrussische Kongreß der Sowjets setzt sich aus Vertretern der Stadt-Sowjets und zwar je einem Delegierten auf 25000 Wähler, und aus Vertretern der Gouvernements-Kongresse der Sowjets, je einem Delegierten auf 125 000 Einwohner, zusammen. Dieser Kongreß wird vom A. Z. E. K. mindestens zweimal im Jahre einberufen. Außerordentliche Kongresse können vom A. Z. E. K. nach eigener Initiative oder auf Verlangen der Sowjets von Gegenden einberufen werden, die zusammen mindestens 1/3 der gesamten Bevölkerung der Republik umfassen. Das A. Z. E. K., welches dem Allrussischen Kongreß der Sowjets verantwortlich ist, und im Zeitraum zwischen zwei Kongressen die höchste Gewalt in der Republik darstellt, besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, die vom Allrussischen Kongreß der Sowjets gewählt werden.

Das A. Z. E. K. ist kein Parlament, in dem lediglich die Gesetzgebung besprochen wird, sondern tatsächlich „das oberste gesetzgebende, ausführende und kontrollierende Organ" der Republik. Ihm liegt ob, allgemeine Richtlinien für die Verwaltung des Landes im Sinne des Kommunismus zu erlassen und für die Durchführung der Sowjetverfassung zu sorgen. Für die allgemeine Leitung der Geschäfte der R. S. F. S. R. bildet das A. Z. E. K. einen Rat der Volkskommissare, dessen Mitglieder je einem Zweig der Verwaltung vorstehen. Die Mitglieder des A. Z. E. K. arbeiten in den Volkskommissariaten oder führen besondere Aufträge des A. Z. E. K. aus.

Der Rat der Volkskommissare teilt alle seine Verordnungen und Beschlüsse unverzüglich dem A. Z. E. K. mit. Dieses darf jede Verordnung und jeden Beschluß des Rates der Volkskommissare aufheben oder vorläufig außer Kraft setzen. Verordnungen und Beschlüsse „von großer allgemein politischer Bedeutung" bedürfen der Prüfung und Bestätigung des A. Z. E. K.

Es sind 17 Volkskommissariate gebildet, nämlich:

1. für Auswärtige Angelegenheiten
2. für Kriegsangelegenheiten

3. für Marine
4. für innere Angelegenheiten
5. für Justiz
6. für Arbeit
7. für soziale Fürsorge
8. für Volksaufklärung
9. für Post und Telegraphie
10. für Nationalitätenfragen
11. für Finanzen
12. für Verkehrswege
13. für Landwirtschaft
14. für Handel und Industrie
15. für Verpflegung
16. für Staatskontrolle
17. für Gesundheitswesen.

Auch in der Lokal-Verwaltung kommt der gleiche Grundsatz der Errichtung der politischen Macht des arbeitenden Volkes zum Ausdruck. Die Verfassung setzt fest.

(Art. 61.) „Die Provinzial-, Gouvernements-, Kreis und Wolostorgane der Sowjet-Regierung, ebenso die Deputierten-Sowjets haben zum Gegenstand ihrer Tätigkeit:

a) die Durchführung aller Bestimmungen der zuständigen höheren Organe der Sowjetmacht;

b) die Ergreifung aller Maßnahmen, die für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ihres Territoriums sich als notwendig erweisen;

c) die Lösung aller Fragen, die eine lokale Bedeutung für das gegebene Territorium haben;

d) die Vereinheitlichung der gesamten Sowjettätigkeit innerhalb der Grenzen des gegebenen Territoriums."

In einem Dekret vom 6. Januar 1918 wird über die Organisation der örtlichen Selbstverwaltung ausführlich gesprochen. Alle Organe der früheren Verwaltung, heißt es da, müssen durch Provinz-, Gouvernements-, und Kreissowjets der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- und Tagelöhnerdeputierten ersetzt werden. Das ganze Land muß mit einem Netz von Sowjet-Organisationen bedeckt werden, die sich in einem engen Zusammenhange miteinander befinden müssen. Jede von diesen Organisationen, bis zu der geringsten, ist vollkommen selbständig in den Fragen örtlichen Charakters, hält aber ihre Tätigkeit in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Dekreten und Beschlüssen der Zentralregierung und den Beschlüssen jener größeren Sowjet-Organe, zu denen sie gehört. Auf diese Weise wird ein zusammenhängender, in allen seinen Teilen gleichartiger Organismus, die Republik der Sowjets geschaffen. Auch in diesem Dekret

werden die Bauern und Arbeiter auf das nachdrücklichste aufgefordert, die Verwaltung ihres Bezirks selbst in die Hand zu nehmen.

4. Bürgerkrieg.

Die Errichtung der Sowjetrepublik veranlaßte das Bürgertum, sich den Maßnahmen, die vom Allrussischen Kongreß, vom Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee und vom Rat der Volkskommissare ergriffen wurden, zu widersetzen und alles zu tun, um diese zu durchkreuzen. Der Bürgerkrieg war deshalb unvermeidlich. Eine ganze Anzahl Verfügungen und Dekrete befassen sich mit diesem Widerstand des Bürgertums und die Lektüre derselben zeigt, daß die russischen Kommunisten keineswegs der Auffassung sind, die Gewalt sei das erste und einzige Mittel, um auch diese Kreise für die Mitarbeit an dem Aufbau der neuen Welt zu gewinnen. Ein ausführlicher Aufruf gegen die Sabotage der höheren Post- und Telegraphen-Beamten legt dar, daß die neue Gewalt einzig und allein darauf bedacht ist für das arme Volk Besserung zu erstreben, und daß deshalb alle Widerstände der höheren Beamten gebrochen werden müssen. Es heißt da: „Beseitigt selbst jede Sabotage gegen die Volksgewalt, die nur ihren Feinden Vorteile bringt, den Feinden der Arbeiterklasse."

Vom Kampfe gegen das Bürgertum und seine Agenten, die die Verpflegung des Heeres sabotieren und den Friedensschluß verhindern, spricht ein Dekret vom 24. November 1917: „Die Regierung des Rates der Volkskommissare wird augenblicklich vollständig von zwei Fragen in Anspruch genommen: Sicherstellung der Verpflegung des Heeres und sofortiger Waffenstillstand. Verpflegung ist im Lande vorhanden, die Gutsbesitzer, die Aufkäufer, die Handelsleute besitzen ungeheure versteckte Lebensmittelvorräte. Die höheren Staatsbeamten, die höheren Eisenbahn- und Bankangestellten helfen dem Bürgertum gegen die Arbeiter, Soldaten und Bauern. Die Gegenrevolutionäre sind bereit, eher die Soldaten durch Hunger umkommen zu lassen, als die Gewalt an das Volk, das Land an die Bauern abzutreten und sich zu einem sofortigen Frieden zu verstehen. Die Bankdirektoren verweigern der Sowjetgewalt die Gelder für außergewöhnliche Verpflegungsausgaben. Der Rat der Volkskommissare hat die entschiedensten Maßregeln dagegen getroffen. Kommissare des Rates requirieren zusammen mit Matrosen, Soldaten und Rot-Gardisten in allen Landesteilen Verpflegungsvorräte und leiten sie nach der Front. Allen Spekulanten, Marodeuren, Staatsdieben und gegenrevolutionären Beamten,

die die Verpflegungsarbeit hindern, wird schonungsloser Kampf angekündigt. Sie werden festgenommen und in der Festung des Kronstädter Gefängnisses eingeschlossen werden. Soldaten an der Front, die Sowjetregierung tut alles für eure Verpflegung und hofft, daß in den nächsten Tagen euch die nötigen Vorräte zugestellt werden."

Entschlossen sind die Kommunisten, wie eine Anzahl Dekrete zeigen, der Gegenrevolution entgegen getreten. An dem Widerstand gegen die Kommunistische Regierung beteiligten sich, wie verschiedene Dekrete zeigen, auch die Beamten des Verpflegungs-Ministeriums, die Petersburger Stadtduma, und die bürgerlich kapitalistische Rada.

Eine Verfügung veröffentlicht am 18. Mai 1918 handelt vom Ausschluß der Rechten Sozialrevolutionäre und der Menschewiki aus den Sowjets, die vom Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee beschlossen wurde. Sie lautet:

„In Anbetracht: 1. der besonderen, schwierigen Lage der Sowjetregierung in diesem Augenblick, wo sie gleichzeitig dem Ansturm der internationalen Imperialisten an allen Fronten, wie auch dem Ansturm ihrer Verbündeten innerhalb der russischen Republik ausgesetzt ist, die im Kampf gegen die Arbeiter- und Bauernregierung kein Mittel scheuen, von der schamlosesten Verleumdung bis zum bewaffneten Aufstand;

2. der absoluten Unzulässigkeit, in den Sowjetorganisationen Vertreter von Parteien zu dulden, welche offen danach streben, die Sowjetmacht in ihrem Ansehen zu schwächen und niederzuwerfen;

3. in Anbetracht, daß aus früher veröffentlichten und auch in dieser Sitzung bekanntgegebenen Dokumenten klar hervorgeht, daß die Vertreter der sozialrevolutionären Partei (des rechten Flügels und des Zentrums) und der Menschewiki, bis hinauf zu den an verantwortlicher Stelle stehenden, überführt sind, bewaffnete Aufstände gegen die Arbeiter und Bauern im Einvernehmen mit erklärten Konterrevolutionären organisiert zu haben, nämlich am Don mit Kaledin und Kornilow, im Ural mit Dutow, in Sibirien mit Semenow, Chorwat und Koltschak, und endlich in den letzten Tagen mit den Tschecho-Slowaken und den mit ihnen verbündeten Schwartzhundertlern, verfügt das allrussische Zentral-Exekutiv-Komitee:

Die Vertreter der sozialrevolutionären Partei (des rechten Flügel und des Zentrums) und der Menschewiki werden ausgeschlossen, zugleich wird allen Sowjets der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- und Kosakendeputierten vorgeschlagen, die Vertreter dieser Fraktionen aus ihrer Mitte zu entfernen."

5. Gerichtsbarkeit
Revolutions- und Revolutionspresse Tribunale.

Als ein wichtiges Mittel die Gewalt des Volkes zu errichten, betrachteten die Kommunisten die Beseitigung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in straf- wie in zivilrechtlicher Beziehung. Ein ausführliches Dekret vom 7. Dezember 1917 besagt:

„Die jetzt bestehenden ordentlichen Gerichte: die Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und der regierenden Senat mit allen seinen Departements. Die Militär und Marinegerichte aller Bezeichnungen, sowie die Handelsgerichte werden aufgehoben und werden durch Gerichte ersetzt, die auf der Grundlage demokratischer Wahlen gebildet sind. . . . .

Die Tätigkeit der bis jetzt bestehenden Friedensgerichtsinstitutionen ist einzustellen, und die Friedensrichter, die bis jetzt durch indirekte Wahlen gewählt werden, sind durch örtliche Gerichte zu ersetzen, bestehend aus einem ständigen örtlichen Richter und zwei Beisitzern, die zu jeder Sitzung nach besonderen Listen der Reihe nach einberufen werden. Die Ortsrichter werden künftig auf Grund direkter demokratischer Wahlen durch die zeitweiligen Distriktsowjets und durch die Wolostsowjets, und wo solche nicht bestehen, durch die Kreis-, Stadt- und Gouvernementssowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten gewählt. . . . ."

Zur Bekämpfung der gegenrevolutionären Kräfte und zwecks Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Revolution und ihrer Errungenschaften sowie zur Entscheidung der Anklagen betreffend den Kampf gegen Marodeure und Spekulanten, gegen Sabotage und andere Mißbräuche der Händler, Gewerbetreibenden, Beamten und anderer Personen werden revolutionäre Arbeiter- und Bauern-Tribunale eingesetzt, die aus einem Vorsitzenden und sechs von den Gouvernements-, oder städtischen Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten gewählten, der Reihe nach einberufenen Beisitzern sich zusammensetzen. Außer dieser grundsätzlichen Festlegung bestimmen mehrere Dekrete die Ordnung der Gefängnisse und Schiedsgerichte, sowie der Bezirks-Volksgerichte. Der Sicherung der Gewalt des Volkes, auf welche Frage es uns bei der Behandlung der Gerichtsbarkeit in diesem Kapitel allein ankommt, dient auch die Einsetzung der Revolutionstribunale, durch ein Dekret vom 19. Dezember 1917. Danach ist das Revolutionstribunal zuständig für Verfahren gegen Personen:

a) die einen Aufstand gegen die Macht der Arbeiter- und Bauernregierung organisieren, aktiv der letzteren zuwiderhandeln oder sich ihr nicht fügen, oder andere Personen zur Zuwiderhandlung oder Insubordination gegen dieselbe aufrufen;

b) die ihre Stellung im staatlichen oder öffentlichen Dienst mißbrauchen, um den regelrechten Gang der Arbeiten in dem Betrieb oder Unternehmen, in welchem sie tätig sind oder waren, zu stören oder zu erschweren (Sabotage, Verbergen oder Vernichtung von Dokumenten oder Vermögen und dgl.)

c) die mittels Ankaufs, Verbergen, Vernichtung und Zerstörung von Gegenständen des Massenbedarfs oder auf andere Weise bemüht sind, deren Mangel auf den Markt oder eine Preiserhöhung hervorzurufen;

d) die Dekrete, Befehle obligatorischen Erlasse und andere veröffentlichten Verfügungen der Organe der Arbeiter- und Bauernregierung verletzen, wenn für deren Verletzung die Zuständigkeit des Revolutionstribunals vorgesehen ist;

e) die ihre öffentliche oder administrative Stellung ausnutzen, um die Macht zu mißbrauchen, die ihnen von dem revolutionären Volk überlassen worden ist;

f) Vergehen gegen das Volk, die mittels der Presse begangen werden, unterliegen der Aburteilung durch ein zu gründendes Revolutionspresse-tribunal."

Das Revolutionstribunal wird gewählt von den Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputiertensowjets. Es besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, zwei ständigen Stellvertretern desselben und 40 Beisitzern. Alle Personen, außer den Beisitzern, werden auf drei Monate gewählt und können von den Sowjets auch vor Ablauf der Frist abberufen werden.

Ein Dekret vom 17. Mai 1918 ändert die Aufgaben des Revolutionstribunals wie folgt: „Den Revolutionstribunalen wird ferner aufgetragen: die Verfahren betr. Kampf wider die Pogrome, Bestechlichkeit, Urkundenfälschungen, unrechtmäßige Verwendung von Dokumenten der Sowjets, Holigans und Spionage." Durch Dekret vom 9. Juli 1918 wird für besonders wichtige Fälle ein Revolutionstribunal beim A. Z. E. K. eingesetzt. Die Einleitung zu diesem Gesetz heißt:

„Zur Verhandlung der wichtigsten Fälle, welche durch Beschlüsse des Präsidiums des A. Z. E. K. der Sowjets, des Rats der Volkskommissare oder des Volkskommissars für Justiz dem Verfahren der lokalen Revolutions-tribunale entzogen werden, wird ein Revolutionstribunal bei dem A. Z. E. K. der Sowjets gegründet.

2. Das Revolutionstribunal beim A. Z. E. K. der Sowjets wird vom A. Z. E. K. der Sowjets auf drei Monate gewählt; es besteht aus einem Vositzeuden und sechs Mitgliedern. Die Mitglieder und der Vorsitzende des Revolutionstribunals können aber auch vor Ablauf dieser Frist abberufen werden."

Ein besonderes Dekret vom 17. Mai 1918, das von der Unbeschränktheit der Revolutionstribunale handelt heißt: „Die Revolutionstribunale sind in der Wahl ihrer Maßnahmen im Kampf gegen die Konterrevolution, Sabotage usw. durch keinerlei Bestimmungen begrenzt, bis auf diejenigen Fälle in denen im Gesetz angegeben ist, „nicht unter" einer bestimmten Strafe.

Zur Sicherung der Macht des Volkes wurde von den Kommunisten bereits am 1. Dezember 1917 eine Verordnung die Presse betreffend erlassen, in der es heißt: Dem Verbot unterliegen nur die Preßorgane, die 1. zum offenen Widerstand oder Ungehorsam gegen die Arbeiter- und Bauernregierung aufrufen; 2. durch offenbar verleumderische Verkehrung der Tatsachen Verwirrung stiften; 3. zu offenbar verbrecherischen Handlungen, d. h. strafrechtlicher Natur, aufrufen.

Das zeitweilige oder dauernde Verbot der Preßorgane erfolgt nur durch Beschluß des Rates der Volkskommissare.

Diese Verordnung hat nur zeitweiligen Charakter und wird nach Eintritt normaler Verhältnisse durch besonderen Erlaß wieder aufgehoben werden.

Zur Durchführung der Maßnahmen gegen die arbeiterfeindliche Presse wurde durch Dekret vom 31. Dezember 1917 eine Revolutions-Presse-Tribunal errichtet. Zu den Uebertretungen und Vorgehen, die dieses ahnden soll, gehören alle Mitteilungen falscher oder entstellter Nachrichten betr. die Erscheinungen des öffentlichen Lebens, insofern sie die Rechte und Interessen des revolutionären Volkes verletzen. Als Strafen sind vorgesehen Geldstrafen, öffentliche Rügen, Veröffentlichung des Widerrufs an sichtbarer Stelle, vorübergehendes oder ständiges Verbot der Zeitung, Beschlagnahme und Konfiskation der Druckerei oder des Vermögens der Druckerei oder des Verlages. Die Ladung einer Zeitung vor das Revolutions-Pressetribunal schließt die allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Personen nicht aus.

6. Die Organisation der Wehrmacht.

Als besonders wichtig bei der Beseitigung der Macht des Bürgertums betrachteten die Kommunisten die Umgestaltung der russischen Wehrmacht und ihren Neuaufbau; denn nur, wenn auch dieses Organ der staatlichen Gewalt im Sinne der neuen Ordnung wirkte, konnte an eine Durchführung der Kommunisierung der Gesellschaft gedacht werden.

Die ersten militärischen Verordnungen nach Errichtung der Sowjet-Regierung beschäftigten sich mit der Beseitigung des Offizierstandes der zarischen Armee, und bestimmen, daß von nun an alle Kommandostellen durch Wahlen besetzt werden. Ein Dekret vom 14. November 1917 hebt mit diesem Tage die Beförderung zu Offizieren auf, gestattet aber, daß die Junker, sofern sie nicht gegen die Sowjets aufgetreten sind, zur Wahl für eine Kommandostelle vorgeschlagen werden können. Eine am 15. Dezember 1917 veröffentliche Bestimmung verfügt die Wählbarkeit der Personen des Kommandobestandes. Es heißt da: „Die Wahlen werden in den einzelnen Bataillonen von Regimentern in direkter Abstimmung mit Stimmenmehrheit vorgenommen. Als Kommandobestand in den Regimentern wird folgendes festgesetzt: ein Regimentskommandör, ein oder zwei Gehilfen desselben, an der Spitze jedes Bataillons 1 Bataillonskommandör und nach Ermessen des Regimentskommitees ein Gehilfe desselben; die entsprechende Zahl von Rotten-, Hunderter- und Eskadronskommandören, je 2 Halbrottenkommandöre in der Rotte und die nötige Zahl Kompagnie- und Abteilungskommandöre. Die Aemter des Adjutanten, der Feldwebel und Wachtmeister werden aufgehoben.“ In der gleicheu Verordnung

wird auch verfügt, „daß vom 3. Dezember 1917 ab alle Rangunterschiede und Titel aufgehoben werden, nur der Rang nach dem bekleideten Amte wird beibehalten. Die äußeren Abzeichen (Tressen, Achselstücke, Orden, Medaillen, Kreuze) werden für alle Militärpersonen ohne Ausnahme abgeschafft." Die Gerichtsbarkeit wird durch Errichtung öffentlicher Kameradengerichte in die Hände der Soldaten gelegt. Eine Verordnung vom 16. Dezember 1917 verfügt, daß in allen Formationen öffentliche Kameradengerichte für leichtere Vergehen eingesetzt werden, während über ernstere Vergehen im Dienste oder gegen die Revolution, das Revolutionsgericht zu entscheiden hat. Ebenso wie bei der Armee wird durch eine Verfügung vom 21. Dezember 1917 die gesamte Flottenverwaltung aus den Händen der bisherigen Machthaber in die Hände der Zentralkomitees der Flotten gelegt. Auch für die Flotten werden alle Kommandostellen durch Wahl besetzt.

Daß trotz der Wählbarkeit der Kommandöre die russische Sowjetregierung selbstverständlich für die Durchführung von Heeres- und Flottenoperationen die Befehlsgewalt und somit die Unterordnung des einzelnen unter die Befehle der Leitung vorsieht, zeigt die gleiche Verfügung mit den Worten; „Alle Befehle, Beschlüsse und Verfügungen, die den kriegsoperativen Teil der Flotte betreffen, werden von der Kriegsabteilung der Zentralkomitees erlassen. Alle diese Anordnungen sind ohne Widerspruch auszuführen. Wer die Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten verweigert und Befehle nicht ausführt, wird dem Kriegsrevolutionsgericht als Feind der Volksherrschaft überantwortet." Eine besondere Verordnung vom 29. Dezember handelt vom Wahlsystem und der Organisation der Kommandogewalt in der Armee. In diesem Dekret heißt es: „Die Armee, die dem Willen des arbeitenden Volkes dient, ist dem obersten Vertreter dieses Willens, dem Rat der Volkskommissare unterstellt. Die gesamte Macht innerhalb der Grenzen jedes Heeresteils und ihrer Verbände gehört den entsprechenden Soldatenkomitees und Sowjets. Die Lebensweise und die Funktionen der Heere, die sich bereits unter der Verwaltung der Komitees befinden, unterstehen ihrer unmittelbaren Leitung." In diesem Dekret wird weiter, wie schon eingangs dargelegt, die Wahl der einzelnen Kommandostellen vorgesehen, wobei von Interesse ist, daß die über dem Regimentskommandör stehenden Befehlshaber von dem nächst-höheren Komitee zu bestätigen sind. Jedoch darf die stets zu begründende Verweigerung einer Bestätigung nicht wiederholt werden, wenn derselbe Vorgesetzte zum zweiten Mal gewählt wird.

Für Aemter technischen Charakters, die eine Spezialbildung erfordern, werden von den zuständigen Komitees nur solche Personen ernannt, die entsprechende Spezialkenntnisse besitzen. Ebenso können zu Stabsbefehlshabern von den Kongressen nur Personen mit Spezialbildung gewählt werden.

Ein weiteres Dekret vom 30. Dezember 1917 behandelt die rechtliche Gleichstellung aller im Militärdienst Stehenden. Da heißt es: „Alle Chargen und Titel im Heere, beginnend vom Gefreiten bis zum General, werden aufgehoben. Das Heer der russischen Republick besteht von nun an aus freien, unter einander gleichen Bürgern, die den ehrenvollen Namen Soldat der Revolutionsarmee führen." Alle mit den früheren Würden und Titeln verbundenen Vorrechte, wie auch alle äußeren Abzeichen werden abgeschafft. Ebenso alle Titelanreden und Orden und sonstigen Auszeichnungen.

Die Zertrümmerung der zarischen Armee und ihre Umwandlung reichten für die Herstellung der neuen Macht Sowjetrußlands nicht aus, sondern am 11. Januar 1918 erließ der Oberkommandierende der Sowjetstreitkräfte einen Aufruf zur Errichtung einer revolutionären volkssozialistischen Armee. Dieser Aufruf stellt die Lage Rußlands Ausgangs 1917 dar und zeigt, daß die Leiden des russischen Volkes noch nicht zu Ende waren, sondern die Gefahr bestand, aufs neue in einen Krieg mit Deutschland hineingezogen zu werden, da die deutschen Machthaber durchaus an dem Willen festhielten, große Länderstrecken von Rußland loszureißen. Die Revolutionsarmee soll nach diesem Aufruf das russische Proletariat vor neuen Vergewaltigungen schützen. Diese Armee soll aus Freiwilligen gebildet werden. „Bei den Eintragungen in diese Regimenter soll kein Zwang stattfinden. Wer es nicht kann, wer nicht die Kraft in sich fühlt, in den Kampf zu treten, der mag nicht gehen."

Waren die bisherigen Verfügungen über die Umwandlung der zarischen Armee in eine solche, die nicht mehr der Vergewaltigung der Besitzlosen dienen kann, teilweise von einzelnen Formationen, Armeen, Korps usw. erlassen, so regelt eine am 24. Januar 1918 veröffentlichte Verordnung die Demokratisierung der Flotte allgemein.

Abteilung 1 „Allgemeine Verordnung über das Personal der Flotte „regelt in der gleichen, aber ansführlicheren Weise das Verhältnis der Flottenangehörigen zueinander. Es ist wieder das Prinzip der Gleichberechtigung, das in Einklang gebracht wird mit der Notwendigkeit der Unterordnung, die das Funktionieren einer gemeinsamen Tätigkeit der Soldaten erfordert.

Jeder außerhalb der gemeinsamen Tätigkeit liegende Zwang wird restlos beseitigt und alle Angehörigen der Flotte werden zu wirklich freien Bürgern, ohne daß durch die Beseitigung des zwangsmäßigen Vorgesetztenverhältnisses die Aufgaben der Verteidigung vernachlässigt werden. Wie das Kommandieren lediglich auf das sachlich notwendige Maß zurückgeführt wird, zeigt die Präzisierung der Tätigkeit des Kommandopersonals in dieser Verordnung. Es heiß da:

„Die Tätigkeit des Kommandopersonals besteht:

a) im Kommandieren einer besonderen Abteilung in militärischer navigatorischer und technischer Beziehung, sowohl während der Schlacht als auch außerhalb derselben,

b) im Kommandieren der kriegsmaritimen Ausbildung,

c) im Erlassen von Verfügungen unaufschiebbarer Arbeiten, die durch unvermeidliche Fälle hervorgerufen werden."

Ausführlich handelt auch diese Verordnung vom „Modus der Wahl des Kommandopersonals der aktiven Flotte und der Kampfteile." In diesem Absatz wird ganz ausführlich auseinandergesetzt, welche Voraussetzungen für die Besetzung wichtiger Posten die Bewerber haben müssen. Die russische Sowjetregierung verwirklicht die Wahl der Vorgesetzten, ohne dabei die für bestimmte Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse außer Acht zu lassen, indem sie zur Wahl nur Bewerber zuläßt, die solche besitzen. Es heißt ganz ausdrücklich: „Alle Personen welche für die Bekleidung irgend eines Kommandopostens in Aussicht genommen sind, müssen eine entsprechende sowohl theoretische als auch praktische Vorbildung besitzen." Ein sorgfältig ausgearbeitetes System regelt die für die einzelnen Posten erforderliche Bildung und die Wege, wie die Kandidatenlisten aufgestellt und die Wahlen vorgenommen werden.

Aber nach erfolgter Wahl in eine Kommandostelle ist damit der Gewählte keineswegs zum Herrn geworden, sondern seine Ablehnung kann, wie in der allgemeinen Verordnung festgelegt ist, auf Antrag von wenigstens einem Drittel einer Formation mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung der Schiffsbesatzung beschlossen werden.

Ein Dekret des Rates der Volkskommissare vom 2. Febr. 1918 beschließt die Errichtung der Roten Armee. Die kurze Verordnung besagt im wesentlichen, daß sich die Rote Armee aus den klassenbewußtesten und am besten organisierten Elementen der arbeitenden Klasse zusammensetzen soll, die wenigstens 18 Jahre alt sind und entweder durch eine auf Seiten der Sowjetregierung stehende Organisation empfohlen sind, oder von 2 Mitgliedern solcher Organisationen als zuverlässig für die Sache der Arbeit bezeichnet

werden. Die Grundsätze in der Gliederung der Roten Armee sind die gleichen wie bei der Umwandlung der zarischen Armee und der Flotte. Die Dienstdauer der freiwillig eingetretenen Bürger der Roten Armee wird durch ein Dekret vom 26. April 1918 auf 6 Monate festgelegt.

Eine Verordnung vom 26. April 1918 bestimmt die obligatorische militärische Ausbildung für alle Arbeiter unter Ausschluß der Bourgeoisie und derjenigen Bauern, welche Lohnarbeiter ausbeuten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 8 Wochen, bei wenigstens 12 Stunden in der Woche, wobei eine Entschädigung für diese Zeit nicht gezahlt wird. Die Ausbildungszeit soll so gelegt werden, daß sie den Erwerb der Arbeiter möglichst wenig stört. Durch Verordnung vom 9. Juni 1918 wird infolge der schwierig gestalteten Lage des Landes die zwangsweise Aushebung für die Rote Armee verfügt.

Ein ausführlicher Beschluß des 5. Allrussischen Kongresses der Arbeiter- und Bauerndeputiertensowjets sowie der Deputiertensowjets der Roten Armee und der Kosaken vom 10. Juli 1918 beschäftigt sich mit der Organisierung der Roten Armee. Hier wird „feierlichst bestätigt, daß jedem ehrlichen und gesunden Bürger im Alter von 18 bis 40 Jahren die Pflicht obliegt, sich für die Verteidigung gegen den äußeren und inneren Feind zu erheben." Dieser Beschluß soll auch ein Ende machen mit den während der ersten Zeit der Räterepublik üblich gewesenen willkürlichen Truppenbildungen im kleinen und veranlaßt die Schaffung einer gut ausgebildeten und zentralisierten Armee, wobei auf die militärischen Fachkenntnisse der Offiziere der früheren Armee zurückgegriffen werden soll. Es heißt ausdrücklich, „daß jeder militärische Fachmann, der ehrlich und gewissenhaft am Ausbau und der Festigung der militärischen Macht der Sowjetrepublik mitarbeitet, Anspruch hat auf die Achtung der Arbeiter- und Bauernarmee und die Unterstützung der Sowjetregierung, wohingegen auf Verrat durch solche Personen die Todesstrafe gesetzt wird." . . . „Die wichtigste Aufgabe bei der Schaffung der Armee besteht in der Erziehung eines neuen Kommandokörpers, der von den Ideen der Arbeiter- und Bauernrevolution völlig durchdrungen ist. Der Kongreß macht es dem Volkskommissar für das Heerwesen zur Pflicht, seine diesbezüglichen Anstrengungen durch Ausbau eines weiten Netzes von Instruktionskursen und Heranziehung begabter, energischer und tapferer Soldaten der Roten Armee zu denselben zu verdoppeln."

Die Disziplin soll eisern revolutionär sein, Feiglinge und Deserteure sollen schonungslos bestraft werden.

Für Arbeiten hinter der Front werden durch eine weitere Verordnung vom 25. Juli 1918 alle Bürger vom 18. bis 45. Lebensjahre die nicht der Einberufung zur Roten Armee unterliegen, einberufen, so daß auch alle nicht dem Arbeiterstande angehörigen Personen verpflichtet sind, Heeresdienst für die Räterepublik zu leisten.

B. Internationale und Nationalitäten-Fragen.

Getreu ihren alten Grundsätzen mußten die Kommunisten vom ersten Tage ihrer Macht daran arbeiten, die Beziehungen zum internationalen Proletariat herzustellen. Ein ausführliches Manifest an die „arbeitenden unterdrückten und verblutenden Völker Europas" vom 18. Dezember 1917 verleiht ihren Gedanken nach Abschluß des Waffenstillstandes in Brest-Litowsk Ausdruck.

In diesem Manifest wird Stellung genommen zu der Tatsache, daß die Russische Sowjet-Regierung mit imperalistischen Regierungen in Verhandlungen getreten ist. Die Russischen Kommunisten betrachten diesen Frieden nur als vorübergehend, da der Kampf um den wahren demokratischen Völkerfrieden erst noch bevorsteht. . . . . In den Friedensverhandlungen stellt sich die Sowjetregieruug eine doppelte Aufgabe: 1. möglichst rasch die Beendigung der schändlichen und verbrecherischen Schlächterei, die Europa zu Grunde richtet; 2. mit allen ihr zugänglichen Mitteln der Arbeiterklasse aller Länder zu helfen, die Herrschaft des Kapitals zu stürzen und sich der Regierungsgewalt zu bemächtigen, zwecks Herbeiführung eines demokratischen Friedens und einer sozialistischen Umgestaltung Europas und der ganzen Menschheit.

In einem Dekret vom 10. November 1917 schlägt die Sowjetregierung einen sofortigen Frieden ohne Annektionen (d. h. ohne gewaltsame Besitznahme fremder Länder, ohne gewaltsame Einverleibung fremder Völkerschaften) und ohne Kriegsentschädigungen vor. Gleichzeitig schaffte die Sowjetregierung die Geheimdiplomatie ab, und drückt ihrerseits die feste Absicht aus, alle Verhandlungen in aller Oeffentlichkeit vor dem ganzen Volk zu führen. Die bestehenden Geheimverträge sollen unverzüglich veröffentlicht werden. „Die Regierung schlägt allen Regierungen und Völkern aller kriegsführenden Länder vor, sofort einen Waffenstillstand zu schließen. . . . Indem die Arbeiter- und Bauernregierung Rußlands mit diesem Friedensvor-

schlag sich an die Regierungen und Völker aller kriegführenden Länder wendet, wendet sie sich auch im besonderen an die klassenbewußten Arbeiter der drei fortgeschrittensten Nationen der Menschheit und der größten an diesem Kriege beteiligten Staaten: England, Frankreich und Deutschland. Die Arbeiter dieser Länder haben der Sache des Fortschritts und des Sozialismus die größten Dienste geleistet. Die großen Vorbilder der Chartistenbewegung in England, die Reihe von Revolutionen mit welthistorischer Bedeutung, die das französische Proletariat vollbracht hat, endlich der heldenmütige Kampf gegen das Ausnahmegesetz in Deutschland und die für die Arbeiter der ganzen Welt mustergiltige Fortdauer der beharrlichen disziplinierten Arbeit für die Schaffung von proletarischen Massenorganisationen in Deuschland — alle diese Vorbilder des proletarischen Heldentums und der historischen Schaffenskraft geben uns die Gewähr dafür, daß die Arbeiter der genannten Länder die ihnen jetzt obliegende Aufgabe der Befreiung der Menschheit von den Schrecken des Krieges und seinen Folgen begreifen werden, daß diese Arbeiter durch ihre allseitige, entschlossene, rückhaltlose, energische Tätigkeit uns mit Erfolg helfen werden, die Sache des Friedens zu einem gedeihlichen Ende zu bringen und gleichzeitig die arbeitenden und ausgebeuteten Massen der Bevölkerung von aller Sklaverei und aller Ausbeutung zu befreien."

Getreu dem Grundsatz, daß die Internationalität nur den Sinn hat, die Unterscheidung der einzelnen Nationen nach ihren besonderen Gebräuchen und Eigenarten zu betrachten, dagegen jede Unterdrückung zu beseitigen, damit auch die wesensfremdesten Nationen sich einander nähern, ja vereinigen, um so zur wirklichen Internationale zu kommen, richteten die russischen Kommunisten am 7. Dezember 1917 ein längeres Manifest an die arbeitenden Muselmanen und darüber hinaus an alle Muselmanen des Ostens, Rußlands, Tataren an der Wolga und in der Krim, Kirgisen und Sarten Sibiriens und Turkestans, Türken im Kaukasus, an alle diejenigen denen ihre Moscheen und Gebethäuser zerstört wurden, deren Glaubensbekenntnisse und Bräuche von den Zaren und Unterjochern Rußlands mit Füßen getreten wurden. Darin heißt es:

„Fortan sind Eure Glaubensbekenntnisse und Bräuche eure nationalen und kulturellen Einrichtungen frei und unantastbar. Richtet euer nationales Leben frei und ungehindert ein. Ihr habt das Recht dazu. Wisset, daß eure Rechte wie die Rechte der Völker Rußlands durch die ganze Kraft der Revolution und ihrer Organe, der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten geschützt werden. Unterstützet diese Revolution und ihre bevollmächtigte Regierung."

Dasselbe Dekret erklärt alle Geheimverträge des gestürzten Zaren, die Muselmanen und ihre Länder betreffend, für null und nichtig und fordert die unterdrückten Völker des Ostens auf, die Räuber und Unterjocher ihrer Länder zu stürzen.

Mit besonderer Eindringlichkeit wandte sich die Sowjetregierung am 1. August 1918 an die arbeitende Bevölkerung Frankreichs, Englands, Amerikas, Italiens und Japans und legte dar, wie sie unter dem Zwange der Verhältnisse gezwungen sei, mit dem imperialistischen Deutschland Frieden zu schließen und wie aus Zorn darüber und aus Gegnerschaft gegen die russischen Sowjets die Entente dazu überging, die Proletarier ihrer Länder in die russischen Gebiete zu schicken, um dort mordend und brennend die Arbeiterräte zu vernichten. Die Sowjetregierung ruft deshalb die Arbeiter der Entente-Länder auf, ihren imperialistischen verbrecherischen Regierungen die weitere Gefolgschaft zu versagen.

Ein ausführliches Dekret vom 4. Juli 1918 handelt von der Anerkennung der Genfer Konvention über das rote Kreuz.

Ein anderes Dekret vom 29. Januar 1918 veröffentlicht den Beschluß des Rates der Volkskommissare, die diplomatischen Beziehungen zu Rumänien abzubrechen, weil die rumänische Regierung die kriegerischen Operationen gegen die russische Republik eröffnet hat.

Die Behandlung der nationalistischen Fragen ist von dem gleichen Geist der Brüderlichkeit beseelt. Alle diesbezüglichen Verordnungen und Verfügungen zielen darauf ab, den nationalen Gruppen weitestgehende Freiheit bezüglich ihrer Eigenart und besonderen Lebensweise zu geben. Das Band, das die Republik um alle schlingt, soll lediglich dem Zwecke der gemeinsamen Arbeit dienen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat die russische Sowjetregierung alle von der zarischen Regierung geraubten nationalen Heiligtümer wie z. B. den „Heiligen Koran Osmans", die Trophäen aus der Ukraine, die Kunstgegenstände und Altertümer des polnischen Volkes, usw. den einzelnen Völkerschaften schnellstens zurück erstattet.

Für jüdisch-nationale Angelegenheiten wurde beim Volkskommissariat für Angelegenheiten der Nationalitäten eine provisorische Abteilung errichtet.



C. Der Aufbau der kommunistischen Wirtschaft.

1. Grundsätzliches und Allgemeines.

Zielten die bisher erörterten Maßnahmen der kommunistischen Regierung in Sonderheit darauf, die Gewalt in die Hände des arbeitenden Volkes zu legen, so sind die in diesem Kapitel zu behandelnden Fragen des Aufbaus der kommunistischen Wirtschaft dasjenige, um dessentwillen die Diktatur des Proletariats errichtet worden ist. Die politische Macht soll einzig und allein dem Zwecke dienen, die von den Kommunisten erstrebte Wirtschaft aufzubauen. Der Aufbau der kommunistischen Wirtschaft ist deshalb als der Kern der russischen Verfassung, der russischen Gesetze und Verordnungen anzusehen.

Die Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung wird in der Verfassung (Art. 3) wie folgt eingeleitet":

a) Um die Sozialisierung des Grund und Bodens zu verwirklichen, wird das private Eigentum an Grund und Boden aufgehoben, der gesamte Landbesitz wird zum allgemeinen Volksgut erhoben und der werktätigen Bevölkerung, auf der Grundlage gleichen Nutzungsrechtes ohne jede Entschädignng, übergeben.

b) Alle Wälder, Gewässer und das Erdinnere, soweit sie Bedeutung für den ganzen Staat haben, ferner das gesamte lebende und tote Inventar die Mustergüter und sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmungen werden zum Nationalgut erklärt.

c) Als erster Schritt zum völligen Uebergang der Fabriken, Werke, Gruben, Eisenbahnen und sonstigen Produktions- und Verkehrsmittel in das Eigentum der Arbeiter- und Bauern-Sowjetrepublik und zur Sicherung der Macht der werktätigen Bevölkerung über die Ausbeuter, wird das Sowjetgesetz über die Kontrolle der Arbeiter und über den Oberen Volkswirtschaftsrat bestätigt.

d) Als ersten Schlag gegen das internationale Bank- und Finanzkapital betrachtet der 3. Sowjetkongreß das Gesetz über die Annullierung (Ungültigkeitserklärung) der Anleihen, die von der Regierung des Zaren, der Gutsbesitzer und der Bourgeoisie gemacht worden sind; er hegt die feste Zuversicht, daß die Sowjetmacht auf diesem Wege bis zum völligen Siege der internationalen Arbeiterschaft über das Kapital verharren werde.

e) Der Uebergang aller Banken in das Eigentum des Arbeiter- und Bauernrates wird als eine der Bedingungen der Befreiung der werktätigen Massen vom Joche des Kapitals' bestätigt.

f) Um die parasitischen Gesellschaftsschichten zu vernichten und die Volkswirtschaft zu organisieren, wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt."

Als Zentralstelle für das gesamte wirtschaftliche Leben und als zentrale Instanz für die Kommunisierung desselben, wurde bereits im Dezember 1917 beim Rat der Volkskommissare der Obere Rat für Volkswirtschaft errichtet. — Seine Aufgabe ist die Organisation der Volkswirtschaft und der Staatsfinanzen. Zu diesem Zwecke arbeitet er Normen und einen

Regulierungsplan für das Wirtschaftsleben des Landes aus und vereinheitlicht die zentralen und örtlichen Anstalten (z. B. der Beratungsstelle für Heizungswesen, für Metalle, Transport, Zentralverpflegungskomitees usw., der zuständigen Volkskommissariate für Handel und Industrie, Verpflegung, Ackerbau, Finanzen, Militär und Marine usw.) des Allrussischen Rates der Arbeiterkontrolle, sowie die entsprechende Tätigkeit der Fabrik, Betriebs- und Berufsorganisationen der Arbeiterklasse. Er ist befugt, verschiedene Zweige des Gewerbebetriebes und des Handels zu konfiszieren, requirieren, sequestrieren, zwangssyndizieren und andere Maßnahmen auf dem Gebiete der Produktion, der Verteilung und der staatlichen Finanzierung vorzunehmen. Alle bestehenden Anstalten für die Regelung der Volkswirtschaft wurden dem Oberen Rat für Volkswirtschaft untergeordnet, der sie zu reformieren befugt ist. Seit Juni 1918 ist der Obere Rat für Volkswirtschaft, eine Körperschaft von 68 Personen, darunter Vertreter des A. Z. E. K. der beteiligten Volkskommissariate, der Gewerkschaften und Genossenschaften sowie der wirtschaftlichen Bezirksausschüsse.

Die Gesetze und Verordnungen, die Bewirtschaftung des Landes betreffend, werden am besten eingeteilt in Agrar- und Ernährungsfragen, Nationalisierung und Organisierung der Industrie, der Banken, des Transports und des Handels usw.; in Steuer, Verwaltungs und andere wirtschaftliche Fragen.

2. Agrarfragen.

Bei der Agrar- und Ernährungsfrage mußte die Regierung der russischen Sowjets davon ausgehen, möglichst auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Territoriums die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln aus eigener Produktion zu erreichen.

Dies geschah, indem die Gesetze auf der einen Seite die Enteignung des Grund und Bodens und der großen Güter vorsahen, und auf der andern Seite die so in den Besitz des Staates gekommenen Produktionen planmäßig in einander fügten.

Eine Verordnung vom 8. November 1917 besagt:

1. „Das grundherrliche Eigentum an Grund und Boden wird ohne Entschädigung sofort aufgehoben.

2. Die grundherrlichen Güter, sowie die Apanagen-, Kloster- und Kirchengüter mit ihrem gesamten lebenden und toten Inventar, ihren Wirtschaftsgebäuden und allem Zubehör gehen bis zur Entscheidung der Bodenfrage durch die konstituierende Versammlung in die Verfügung der Wolostlandkommitees und der Kreissowjets der Bauerndeputierten über.

5. Jede Beschädigung des konfiszierten Vermögens, das fortan dem ganzen Volke gehört, wird als schweres, durch das Revolutionsgericht zu bestrafendes Verbrechen erklärt. Die Kreissowjets der Bauerndeputierten treffen die notwendigen Maßnahmen zwecks Beobachtung der strengsten Ordnung. bei der Konfiskation der grundherrlichen Güter, bei Bestimmung, in welchem Umfange die Grundstücksteile, und namentliche welche Grundstücksteile zu konfiszieren sind, bei der Aufstellung einer genauen Bestandsaufnahme des ganzen konfiszierten Vermögens und zwecks strengsten revolutionären Schutzes der gesamten an das Volk übergehenden Wirtschaft mit allen Gebäuden, Geräten, dem Vieh, den Vorräten, Erzeugnissen usw."

Und in einer sich daran schließenden Bauern-Instruktion über den Grund und Boden wird gesagt:

„Die gerechteste Entscheidung der Landfrage muß die folgende sein:
1. Das private Eigentum an Grund und Boden wird für alle Zeiten aufgehoben; der Grund und Boden darf weder verkauft, noch gekauft, noch in Pacht oder zum Pfande gegeben, noch sonst irgendwie veräußert werden. Das gesamte Land: das staatliche, Apanagen-, Kabinetts-, Kloster-, Kirchen-, Majorats-, im Privatbesitz befindliche, Gemeinde- und Bauernland usw. wird ohne Entgelt enteignet, in das Eigentum des gesamten Volkes verwandelt und geht in die Nutzung aller darauf Arbeitenden über.

Den durch die Vermögensumwälzung Geschädigten wird lediglich das Recht auf Gemeindeunterstützung für die Zeit zuerkannt, die zu einer Anpassung an neue Lebensbedingungen notwendig ist.

2. Alles Erdinnere, Erze, Naphta, Kohle, Salz und dgl., sowie Wald und Wasser, das eine allgemein staatliche Bedeutung hat, geht in die ausschließliche Nutzung des Staates über. Alle kleinen Flüsse, Seeen, Wälder usw. gehen in die Nutzung der Gemeinden über, mit der Maßgabe, daß sie durch die örtlichen Organe der Stadtverwaltung verwaltet werden.

3. Landparzellen mit hoher Kulturwirtschaft: Gärten, Plantagen, Anpflanzungen, Pflanzschulen, Treibhäuser usw. unterliegen nicht der Aufteilung, sondern werden in Musteranstalten umgewandelt und der ausschließlichen Nutzung des Staates oder der Gemeinden übergeben, je nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung.

Städtisches und wirtschaftliches Wirtschaftsland mit Hausgärten und Gemüsegärten verbleibt in der Nutzung ihrer gegenwärtigen Besitzer, wobei der Umfang der Parzellen und der Betrag der Abgabe für ihre Benutzung im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden.

4. Gestüte, staatliche und private Viehzucht- und Geflügelzuchtanstalten werden konfisziert und in Volksvermögen umgewandelt und gehen in die ausschließliche Nutzung des Staates oder der Gemeinde über, je nach ihrer Größe und Bedeutung. Die Frage der Entschädigung unterliegt der Prüfung der konstituierenden Versammlung.

5. Das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar der konfiszierten Ländereien geht ohne Entschädigung in die ausschließliche Nutzung des Staates oder der Gemeinde über, je nach seinem Umfang und seiner Bedeutung.

Die Konfiskation des Inventars erstreckt sich nicht auf die Bauern mit geringem Besitz.

6. Das Nutzungsrecht auf Grund und Boden steht allen Bürgern des russischen Staates ohne Unterschied des Geschlechts zu, die ihn durch eigene Arbeit, mit Hilfe der Familie, oder genossenschaftlich bebauen wollen, und nur solange sie im Stande sind, ihn zu bearbeiten. Lohnarbeit ist nicht zulässig.

Bei zufälliger nicht über zwei Jahre dauernder Leistungsunfähigkeit eines Mitgliedes der Landgemeinde, ist diese verpflichtet, bis zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit während dieser Dauer ihm mittels gemeinschaftlicher Bearbeitung des Bodens zu helfen.

Die Landleute, die infolge Alters oder Invalidität für immer die Fähigkeit verloren haben, persönlich den Boden zu bearbeiten, verlieren das Recht, das Land zu nutzen; sie erhalten aber statt dessen vom Staate eine Sicherstellung durch Pension.

7. Die Bodenbenutzung muß eine ausgleichende sein, d. h. das Land wird unter die Arbeitsleistenden je nach den örtlichen Bedingungen, nach der Arbeits- oder Verbrauchsnorm verteilt.

Die Formen der Bodenbenutzung stehen den Beteiligten durchaus frei, kleinbäuerlich, hofgemeinschaftlich, gemeindlich, genossenschaftlich, wie in den einzelnen Dorfgemeinden und Ansiedlungen beschlossen werden wird.

8. Alles Land gelangt nach der Enteignung in den Landfonds des gesamten Volkes. Seine Verteilung unter die Arbeitenden untersteht den Körperschaften der örtlichen und Zentral-Selbstverwaltung, von den demokratisch organisierten, nicht ständischen Land und Stadtgemeinden bis zu den Provinzkörperschaften. Der Landfonds unterliegt periodischen Neuverteilungen, je nach dem Bevölkerungszuwachs, der Hebung der Produktion und der Kultur der Landwirtschaft. . . . ."

Zum Zwecke der sofortigen Uebergabe der gutsherrlichen und übrigen Ländereien an das Volk werden Wolostlandkomitees eingesetzt. Diesen obliegen die allgemeinen Landangelegenheiten der Wolosts. Das Wolost-Landkomitee muß vor allem für die Befriedigung der gesamten städtischen Bedürfnisse an Heiz- und Holzmaterial sorgen. Es hat Maßnahmen zur Erhaltung der von ihm verwalteten Wälder zu treffen. Ebenso Maßnahmen zum Schutze der im Bereiche seines Bezirks befindlichen Gewässer. Ferner bestimmt das Wolost-Land-Komitee den Umfang der Weideplätze und sorgt für eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Bebauung des vorhandenen Ackerlandes. Das Wolost-Landkomitee setzt die Preise für die Arbeitskräfte, den Tagelohn und den Akordlohn „nach Vereinbarung mit den Arbeitern und Arbeiterorganisationen fest und überwacht die Erfüllung der Dienstbetriebsbedingungen, desgleichen sorgt es für die richtige Menge der nötigen Arbeitskräfte und für deren Verteilung. — Das Wolost-Landkomitee wird auf Grund des geltenden Wahlrechts gewählt, wobei auf je 500 Personen der Bevölkerung ein Mitglied entfällt. Zu den Mitgliedern des Wolost-Landkomitees gehört gleichfalls je ein Vertreter der angrenzenden Wolosts.

Als nächst höhere Instanz für die Bewirtschaftung des Landes werden Kreislandkomitees gebildet, zu denen je ein Vertreter von jedem Wolostlandkomitee des Kreises, ein Vertreter der Kreislandschaft und ein solcher von der Stadtduma der Kreisstadt, 6 Vertreter vom Kreissowjet der Bauerndeputierten

und je 2 Vertreter der Kreissowjets der Arbeiter- und Soldaten-Deputierten gehören. Fachvertreter können geladen werden.

Das Wolostlandkomitee soll die untere Instanz der ländlichen Organisationen sein, welche die landwirtschaftlichen Produktivkräfte ihres Bezirks kontrolliert und in die kommunistische Wirtschaft überleitet. Ihm liegt ob die Aufhebung aller auf dem Lande noch erhaltenen Ueberreste der Leibeigenschaft und der befristeten Schuldverbindlichkeiten, desgl. die Landaufnahme getrennt nach Nutzungsland, Wiesen, Wäldern, Triften, Ackerland usw. Ferner die Aufstellung des Abholzungsplanes, die Holzversorgung des Staates sowie die Preisbestimmung des Holzes und seine Verrechnung, die Erhaltung von Wald, Gewässern, sowie die Organisation des Fischfanges, die Weidenverteilung und die zentrale Bewirtschaftung des Heues sowie die zentrale Bewirtschaftung des Ackers. In allen der Verwaltung durch die Wolosts unterliegenden Angelegenheiten sind die W. L. K. für die Preisfestsetzung maßgebend. Die Entscheidungen der Wolostlandkomitees können beim Einigungsamt angefochten werden.

Als höchste Instanz für Landangelegenheiten gilt das **Hauptlandkomitee**, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Ein Kollegium für Landesangelegenheiten mit einem Kommissar an der Spitze;
2. je ein Vertreter der Gouvernements - (Provinz-)Landkomitees;
3. 25 Vertreter des Allrussischen Bauerndeputierten-Sowjets;
4. 12 Vertreter des Allrussischen Arbeiter- und Soldaten-Deputierten-Sowjets;
5. auf Beschluß des Hauptkomitees je 1 Vertreter von jeder politischen Partei;
6. auf Beschluß des Hauptkommitees, mit beratender Stimme, je ein Vertreter der größten wissenschaftlichen ökonomischen und wirtschaftlichen Gesellschaften, der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Südens Rußlands u. a. m.
7. Auf Beschluß des Hauptkomitees Vertreter nationaler Gruppen, die eigenartige Formen der Landverhältnisse aufweisen.
8. Je 1 Vertreter der Kollegien für Finanzen, Justiz und Inneres;
9. 25 vom Hauptlandkomitee zu wählende Personen, die sich durch wissenschaftliche und praktische Tätigkeit in der Agrarfrage oder auf verwandten Gebieten hervorgetan haben;
10. von dem Vorsitzenden geladene Sachverständige mit beratender Stimme.

Als Organe des Hauptlandkomitees gelten;

1. die Generalversammlung des Hauptlandkomitees.
2. der Ausschuß.
3. das Präsidium.
4. die Verwaltung.

Die Aufgaben des Hauptlandkomitees sind;

1. Die allgemeine Leitung der Sammlung und Bearbeitung der für die Bodenreform notwendigen Unterlagen und anderer hierfür vorbereitender Schritte.

2. Die Aufstellung eines allgemeinen definitiven Bodenreform-Entwurfs.

3. Die Aufstellung und Vorprüfung der Gesetzentwürfe betreffend Regelung der Boden-Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Bodenreform.

4. Die Anregung gesetzgeberischer Maßnahmen und deren Unterbreitung beim Rate der Volkskommissare.

Als höchste Instanz für die Verwaltung der Landangelegenheiten gilt die Generalversammlung des Hauptlandkomitees. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte als ständig tagendes Organ den Ausschuß, der aus 35 Mitgliedern der Generalversammlung besteht, aus dem Vorsitzenden des Komitees und seinen Stellvertretern, dem Geschäftsführer und seinen Stellvertretern, dem Kollegium für Ackerbau mit dem Kommissar an der Spitze, sowie den Leitern der Abteilungen für landwirtschaftliche Statistik, Oekonomie und Politik. Das Präsidium des Komitees setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Haupt-Landkomitees, dessen Stellvertretern und dem Geschäftsführer, die gemeisam das führende Organ der Generalversammlung und des Ausschusses des Hauptlandeskomitees bilden.

In einer Instruktion betreffend Regelung der Boden- und landwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Landkomitees werden ausdrücklich sämtliche Ländereien, soweit sie landwirtschaftlich benutzt werden, und alle Wald-, Wasser- und gewerblichen Grundstücke als Landfond des ganzen Volkes dem Landkomitee unterstellt, desgleichen das lebende und tote landwirtschaftliche und industrielle Inventar. Ausgenommen sind Grundstücke von besonderer Kultur und industrieller Bedeutung als da sind, Gärten und Treibhäuser, Sämereien, Rassenvieh- und Pferdezüchtereien, gewerbliche Wirtschaften für den Anbau von Rüben, Tabak, Hopfen, Wein u. a. m., sowie Versuchs- und Musterfelder und -Parzellen, Felder landwirtschaftlicher und sonstiger Lehranstalten, die der Aufteilung nicht verfallen.

Für die Erhaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Lohnarbeit zur Anwendung kommt, werden Landkommissare oder besondere geschäftsführende Ausschüsse von den Wolost-Sowjets gewählt, denen es obliegt, unter Beteiligung von Vertretern der Wolostlandkomitees ein Inventar der in Frage kommenden Güter nebst Bewertung aufzunehmen, um so zu kontrollieren, ob die Güter im Verlauf der Zeit entwertet wurden. Kleinere den Landkomitees unterstellte Güter werden zu einem Bezirk vereinigt, für das ein Bezirkskommissar bestimmt wird.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die ausgleichende Bodenverteilung. Der Grundsatz ist, Land an die ortsansässige Bevölkerung unter Ausschaltung der Lohnarbeit in folgender Reihenfolge zu vergeben:

a) Genossenschaften, landlosen und landarmen Wirtschaften und Produktivgesellschaften ohne Lohnarbeit;
b) landarmen Wirtschaften;
c) landlosen Wirtschaften;
d) Landarbeitern.

Die zugewanderte Bevölkerung kann ebenfalls Land erhalten unter Ausschließung der Lohnarbeit. Hierbei sollen Familien, deren Angehörige im Kriege gelitten haben oder beim Heere sind, bevorzugt werden. Das Recht auf Bodenbenutzung steht ohne Unterschied des Geschlechts des Glaubens, der Nationalität oder der Staatsangehörigkeit denen zu, welche ihn selbst bearbeiten, soweit nicht durch vorliegendes Gesetz besondere Ausnahmefälle vorgesehen sind.

Ebenso gehört auch das lebende und tote landwirtschaftliche Inventar von nun an ohne jede Entschädigung der Gemeinschaft des arbeitenden Volkes, repräsentiert durch die Arbeiter- und Bauernsowjets.

Ueberschüssige Grundstücke müssen von den Wolostlandkomitees an die Kreislandkomitees schleunigst gemeldet werden. Solchen Wirtschaften, die den in ihrem Besitz oder in ihrer Nutzung befindlichen Boden nicht voll ausnutzen, verbleibt nur jene Bodenmenge, die sie bearbeitet und besät haben.

Desgleichen soll das Inventar verteilt werden. Zu diesem Zweck wird das ganze lebende und tote Inventar der landwirtschaftlichen Besitzungen, die Lohnarbeit verwenden, der Leitung und Verfügung der Kreis- und Gouvernements-Landkomitees unterstellt. Die Wolost-Landkomitees verteilen das ihrer Leitung unterstehende Inventar unter bedürftige Wirtschaften, je nach dem Grade der Bedürftigkeit und unterbreiten

dem Kreislandamt Angaben über die vorgenommenen Verteilungen.

Die Kontrolle und Organisation der Produktion liegt beim zuständigen Landkomitee. Die Komitees sind dafür verantwortlich, daß der von den einzelnen Bürgern übernommene Boden voll und ganz bearbeitet wird und sind verpflichtet, bei nicht gehöriger Arbeit mit Geldstrafen einzuschreiten.

Die Kreislandkomitees haben einen Plan für die Wirtschaftsführung nach gesellschaftlichen Grundsätzen auszuarbeiten, der von den Gouvernements-Land-Komitees bestätigt werden muß.

Alle Vorräte an landwirtschaftlichen Produkten und Materialien in Wirtschaften, die Lohnarbeit verwenden, werden der Leitung und Verfügung der Kreis- und Gouvernements-Landkomitees unterstellt.

Die Landkomitees bestimmen die Menge der zur Führung der Wirtschaft bis zur neuen Ernte notwendigen Produkte, welche Menge dem Gut auch zu belassen ist. Alle Vorräte an landwirtschaftlichen Produkten, welche die als notwendig bezeichneten Mengen übersteigen, werden von dem Kreislandamt gegen Zahlung nach festgestellter Bewertung den Verpflegungsbehörden zugewiesen. Die Geldmittel der Landkomitees werden durch eine lokale Sondersteuer pro Desjatine aufgebracht.

Ein ausführliches Dekret vom 19. Februar 1918 faßt die Bestimmungen über den Grund und Boden zusammen. Die Grundsätze, die darin zum Ausdruck kommen, sind die gleichen, vorstehend dargelegten.

5. Zentrale Spezialkomitees die Landwirtschaft betreffend.

Die Instruktionen, die die Grundlage für die Bildung der kommunistischen Landwirtschaft bilden arbeiten auf die Erfassung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte zur größten Planmäßigkeit hin. Sie überlassen die organisatorische Durcharbeitung aber nicht nur der Initiative der einzelnen Instanzen, sondern zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion hat der Rat der Volkskommissare schon sehr bald eine Anzahl besonderer Einrichtungen geschaffen. Dahin gehören die ausführlichen Bestimmungen, die Verwaltung der Forsten und Moore betreffend. Auch hier sind besondere Richtlinien erlassen, die die Verwaltung der Staatswälder regeln und dafür sorgen, daß die Wälder nicht durch Räubereien vernichtet, sondern planmäßig verwaltet und verbessert werden. Für die Verwaltung der

Wälder sind besondere Forstwirtschaftsräte beibehalten, bei denen streng darauf geachtet wird, daß sie ihre Tätigkeit in Einklang mit den örtlichen Wolost-, Kreis- usw. Sowjets zu betreiben haben.

Das Forstgrundgesetz vom 27. Mai 1918 regelt die Frage der Forsten in ganz ausführlicher Weise. Es versteht sich bei den russischen Kommunisten von selbst, daß auch dieses Gesetz mit der Abschaffung des Privateigentums und der Errichtung des Gemeineigentums für alle Wälder, und alle der Waldbearbeitung dienenden Produktionsmittel beginnt.

Dieses Gesetz stellt als Hauptaufgabe der zentralen Wirtschaft im Bezug auf die Forsten folgendes fest: „Die Festsetzung allgemeiner technischer Grundlagen für die Leitung der Forstwirtschaft und ihrer technischen Einrichtungen. Die Förderung der forstwirtschaftlichen Kentnisse in der Bevölkerung durch Errichtung und Unterhaltung von Lehranstalten, die Entwicklung des forstwirtschaftlichen Gewerbes auf Grund von genossenschaftlichen Korporationen und kollektiv-wirtschaftlichen Vereinigungen, die Feststellung eines staatlichen Planes zwecks Austausches von forstwirtschaftlichen Produkten gegen landwirtschaftliche. Die Organisation des Holztransports, die Organisation der Verteilung und Herstellung von forstwirtschaftlichen Produkten und die Feststellung des Umfanges des allgemeinen Volkswirtschaftlichen Bedarfs an Holz.

Das Recht an Waldnutzung steht nach diesem Gesetz allen Bürgern der Sowjetrepublik zu, die damit Anspruch auf Brennholz haben und Nutzholz erhalten, unter Ausschluß der Verwendung der erhaltenen Produkte zur Erzielung von Profit.

Die Grundsätze für die Verabfolgung von Holz sind bis in die Einzelheiten in diesem Gesetz durchgeführt und es wird jedem Bürger auf das strengste verboten, das erhaltene Holz weiter zu verkaufen, sondern er hat einen etwaigen Ueberschuß der zuständigen Stelle anzuzeigen, damit diese ihn anderweitig verwendet.

Das Forstgrundgesetz sieht einen sofortigen Plan für die Bewirtschaftung der Forsten vor, um so den Waldbesitz der verschiedenen Bezirke wirksam miteinander auszugleichen.

Besondere Bestimmungen sind auch im Bezug auf die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erlassen worden. Ein Dekret vom 13. Dezember 1917 bestimmt, daß alle im Inland hergestellten und herzustellenden sowie aus dem Auslande einzuführenden Maschinen und Geräte als im Verfügungsmonopol des Staates stehend erklärt werden und daß die Ver-

teilung der Maschinen und Geräte auf Grund besonders zu erlassender Vorschriften durch Organe der Sowjetregierung vorgenommen wird.

Zur Förderung der Landwirtschaft ist laut Veröffentlichung vom 18. Mai 1918 bei der chemischen Abteilung des Oberen Rates für Volkswirtschaft ein Hauptdüngerkomitee errichtet worden.

Dem Hauptdüngerkomitee liegt ob die Unterstützung und Entwicklung der bestehenden Düngerindustrie, insbesondere ihre Belieferung mit Rohstoffen, Brennstoffen und sonstigen Produktionsmitteln. Die Gründung und Unterstützung von Anstalten die sich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Fragen der Düngerindustrie und der Düngerverteilung beschäftigen. Verteilung der produzierten und eingeführten Düngemittel unter die Bevölkerung nach dem Plan der Abteilung für Organisation der Saatfläche, sowie Propaganda für die Anwendung von Düngemitteln. Um diese Aufgaben durchzuführen, tut das Hauptdüngerkomitee folgendes: Es verpflichtet alle Düngerinteressenten, ihm die Nachrichten zu liefern, die es braucht und erläßt Verordnungen und Vorschriften füc alle Düngerunternehmungen entsprechend der jeweiligen Lage. Es veranlaßt die Erweiterung, Einschränkung und Schließung von Unternehmungen der Düngerproduktion bezw. ihre technische Zusammenlegung und ruft nötigen Falls neue Unternehmungen ins Leben. Die Preisfestsetzung ist ebenso Sache des Hauptdüngerkomitees wie die Prüfung der Arbeitsbedingungen in der Düngemittelindustrie und die Verteilung von Aufträgen an die einzelnen Favriken.

Auch die Verteilung der Arbeitskräfte wird von ihm besorgt. Das Hauptdüngerkomitee setzt sich lt. Absatz 4 dieses Gesetzes aus den Vertretern aller in der Düngemittelindustrie bei der Herstellung und Verteilung irgend in Frage kommender Gewerkschaften zusammen. Die Organisation ist analog der bei allen anderen Körperschaften der Sowjetrepublik.

Ein besonderes Dekret vom 21. Juli 1918 enteignet das gesamte Zuchtvieh der mit Lohnarbeit betriebenen Wirtschaften. Für die Aushebung und genaue anderweitige Verteilung, des Zuchtviehs, werden durch das gleiche Dekret Tierzuchtkommissionen geschaffen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Landwirtschaft würde im gewissen Sinne die Frage der Ernährung zu erörtern sein, über welche uns ebenfalls eine große Anzahl von Verfügungen, Gesetzen usw. zur Kenntnis gekommen sind. Da

jedoch diese Gesetze lediglich die Verteilung betreffen, erscheint es angebracht, zunächst bei der Produktion zu bleiben. Wir wollen deshalb in den nächsten Kapiteln diejenigen Gesetze behandeln, welche sich mit der Nationalisierung und Organisierung der Industrie, der Banken, des Transports und des Handels beschäftigen.

Die Nationalisierung der Industrie.

Als eins der ersten Gesetze der Enteignung von Produktionsmitteln kann die Nationalisierung der Handelsflotte angesehen werden.

Ein Dekret vom 8. Februar 1918 besagt:

1. „Alle Schiffahrtsunternehmungen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Handelshäusern, einzelnen Großunternehmungen und den Besitzern von See- und Flußschiffen aller Gattungen gehören und zum Transport von Waren und Passagieren dienen, werden mit beweglichem und unbeweglichem Eigentum, Aktiven und Passiven ihrer Unternehmer zum allgemein nationalen unteilbaren Eigentum der Sowjetrepublik erklärt.

2. In den Besitz der Sowjetrepublik gehen nicht über:

a) Schiffe, die dem Kleinhandel dienen, die dem Besitzer die unumgänglich notwendigen Existenzmittel geben (Minimum des Lebensunterhalts) und die kleinen Unternehmungen auf der Grundlage von Arbeitsgenossenschaften gehören.

b) Schiffe für Walfischfang, für den Fischfang der Lotsengesellschaften und Genossenschaften, der städtischen und ländlichen Selbstverwaltungen, wie auch alle Schiffe, die zum Transport von Waren und Passagieren untauglich sind, mit Ausnahme von Schiffen, die Aktiengesellschaften gehören."

Ein weiteres Dekret vom gleichen Tage verfügt die Konfiszierung des Aktienkapitals der ehemaligen Privatbanken. Die Bankaktien werden annulliert. Weiter bestimmt ein Dekret vom 19. Februar 1918 die Nationalisierung der größten Kornlagerhäuser. Die größten Kornlagerhäuser sowohl der Staatsbank wie der Eisenbahn werden ebenso wie die privaten oder genossenschaftlichen Anstalten dieser Art zum Staatseigentum erklärt. Ein Verzeichnis dieser Kornlagerhäuser wird durch die örtlichen Arbeiter- und Bauern-Sowjets aufgestellt und nach Bestätigung des Volkskommissariats für Verpflegung zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

Der Außenhandel wird lt. Veröffentlichung vom 23. April 1918 nationalisiert. Alle Handelsabschlüsse mit dem Ausland sind von nun an nur durch die besonders dazu ermächtigten Organe vorzunehmen, während alle andern Handelsabmachungen mit dem Ausland über eine Ausfuhr verboten sind. Weiter werden alle Raffinerien, Streuzuckerraffinerien mit Zubehör zum Eigentum der Russischen Republik erklärt.

In jeder Fabrik beruft die Verwaltung eine gemischte Kommission von fünf Mitgliedern, bestehend aus je einem Vertreter des örtlichen Wolostlandkomitees, des Kreiskommissariats für Landwirtschaft, des Zentralkollegiums des Berufsverbandes der Zuckerarbeiter, der Fabrikverwaltung und des Hauptzuckerkomitees, welche die Größe der mit Rüben zu besetzenden Fläche, den Anteil der für das lebende Inventar erforderlichen Weidefläche und die Benutzungsregeln der für die Fabrik erforderlichen Gewässer bestimmen soll.

Als oberstes Verwaltungsorgan der in Volkseigentum übergegangenen Zuckerfabriken wird das Hauptzuckerkomitee beim Oberen Rat für Volkswirtschaft erklärt.

Die Fabrikverwaltungen sollen einstweilen auf ihrem Posten bleiben, desgleichen haben das technische Personal und die Angestellten ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen. Alle Geschäftsbücher und Dokumente bleiben einstweilen unverletzliches Eigentum der bisherigen Besitzer. Dieser Zustand währt solange bis der sofort vom Hauptzuckerkomitee einzusetzende Ausschuß die Uebernahme der Fabriken in die eigene Verwaltung vorgenommen hat.

Auch die N a p h t a i n d u s t r i e wird durch ein Dekret vom 22. Juli 1918 nationalisiert. Die Nationalisierung umfaßt hier alle Unternehmungen der Naphtagewinnung und der Naphtaverarbeitung. Außerdem bestimmt dieses Gesetz, daß der Handel mit Naphta und seinen Produkten Staatsmonopol wird. Die Durchführung der Nationalisierung in der Naphtaindustrie wird dem Hauptnaphtakomitee übertragen, das diese in ähnlicher Weise vornimmt wie das Hauptzuckerkomitee.

Zur Regelung der E i s e n i n d u s t r i e macht ein Dekret vom 5. Februar 1918 zwei bedeutende metallurgische Aktiengesellschaften zu Staatsanstalten.

Ein Dekret vom 2. Juli 1918 handelt von der N a t i o n a l i s i e r u n g a l l e r g r ö ß e r e n I n d u s t r i e n u n d V e r k e h r s u n t e r n e h m u n g e n. Danach werden zum Eigentum der R. S. F. S. R. erklärt alle im Besitz von Aktien- und Anteilsgesellschaften befindlichen Unternehmungen, die produzieren: Mineralbrennstoffe (Stein und Braunkohle, Lignit, Brennschiefer, Antrazit u. dgl. m.), Eisen und Kupfer.

Desgleichen einige salzgewinnende Unternehmungen. Darüber hinaus werden in der Metallindustrie alle Gesellschaften enteignet mit einem Grundkapital von 1 Million Rubel, sowie alle großen Unternehmungen deren Gesamtvermögen mehr als eine Million Rubel beträgt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des

Kapitals werden noch solche Unternehmungen enteignet, die auf irgend einem Gebiet einzige Spezialisten innerhalb der russischen Republik sind.

In der Baumwollindustrie werden alle Aktien- und Anteilsgesellschaften mit einem Grundkapital von nicht unter 1 Million Rubel enteignet, desgleichen solche mit einem Grundkapital nicht unter 500 000 Rubeln in der Wolle-, Flachs-, Seide- und Juteindustrie, ebenso Appreturen und Färbereien. Hanf verarbeitende Gesellschaften werden bei einem Grund-Kapital von über 200 000 Rubel enteignet.

In der elektrotechnischen Industrie werden alle Aktien- und Anteilsgesellschaften mit einem Grundkapital über 1 Million Rubel enteignet, sowohl wenn sie elektrische Energie herstellen, als wenn sie elektrische Maschinen und dergleichen fabrizieren, ebenso Kabelwerke und ähnliche Fabriken. Auch in der Holzindustrie ist für Aktien- und Anteilsgesellschaften die Grenze für Enteignungen bei einer Million Rubel. In der Tabakindustrie werden Aktien- und Anteilsgesellschaften mit einem Kapital über 500 000 Rubel enteignet, während alle Machorkautabakfabriken bereits bei 500 000 Rubel enteignet werden. In der Gummiindustrie werden alle Unternehmungen zum Eigentum der Sowjetrepublik erklärt. In der Glas- und keramischen Industrie ist die Enteignungsgrenze der Aktien- und Anteilsgesellschaften bei 500 000 Rubel. Ebenso in der Lederindustrie, in der Zement- und der Dampfmühlenindustrie.

Im Eisenbahnverkehr werden alle Unternehmungen privater Eisenbahnen, Gesellschaften und lokaler Kleinbahnen, die sich bereits im Betriebe oder Bau befinden, ohne Ausnahme enteignet.

In sonstigen Industriezweigen werden enteignet Aktien- und Anteilsgesellschaften, die Zellulose und Holzmasse herstellen.

Ebensolche Gesellschaften die Schreibpapier, Karton, Kartonage, Hülsen und Zigarettenpapier fabrizieren, jedoch mit einer Enteignungsgrenze bei 300 000 Rubel. Enteignet werden weiter Aktien- und Anteilsgesellschaften von nicht unter einer Million Rubel, die künstliches Fett, Seife und Stearin herstellen, während für Talgsiedereien und Oelmühlen bereits bei einem Kapital von 500 000 Rubel die Enteignungsgrenze ist. Mineralsäurefabriken, Kalzium- und Karbidwerke, Fabriken von künstlichen Kohlen werden von 500 000 Rubeln an enteignet.

Weiter werden enteignet alle Unternehmungen der Petrograder Gesellschaft der Knochenbrennereien sowie der Aktiengesellschaft zur Herstellung und zum Verkauf von Pulver

(Winner), die Aktiengesellschaft der Pulver-Fabriken von Baranowscki.

Bis auf weitere Anordnung des Oberen Volkswirtschaftsrates an die einzelnen Unternehmungen werden alle Betriebe, die laut dieser Verordnung zum Eigentum der R. S. F. S. R. erklärt sind, als in unentgeltlicher Pachtnutzung der früheren Besitzer befindlich angesehen, die Verwaltung und die früheren Eigentümer finanzieren sie einstweilen in früherer Weise, ebenso erhalten sie einstweilen die Gewinne wie früher.

Vom Augenblick der Bekanntmachung des Dekrets an sind die Verwaltungsmitglieder, die Direktoren und sonstigen verantwortlichen Leiter der nationalisierten Unternehmungen für die Integrität und Unversehrtheit der Unternehmung sowie für deren regelmäßige Arbeit der Sowjetrepublik verantwortlich. Falls sie ihren Dienst ohne Einwilligung der zuständigen Behörden des Volkswirtschaftsrats verlassen oder falls sich nicht zu rechtfertigende Unterlassungen in der Arbeitsführung der Unternehmung herausstellen, haben sich die Schuldigen nicht nur mit ihrem gesamten Vermögen, sondern auch strafrechtlich vor den Gerichten der Republik zu verantworten.

Alle Arbeiter, technischen und sonstigen Angestellten, sowie die Direktoren, Verwaltungsmitglieder und die verantwortlichen Leiter werden als im Dienste der Sowjetrepublik befindlich erklärt und erhalten aus dem Gewinn und dem Umlaufskapital der Unternehmungen ein Gehalt in Höhe wie es bis zum Moment der Nationalisierung der Unternehmungen bezahlt wurde.

Wenn die technischen und Verwaltungsangestellten der nationalisierten Unternehmungen ihre Posten verlassen, so haben sie sich vor dem Revolutionstribunal nach der ganzen Strenge der Gesetze zu verantworten.

Alle Beträge, die den Verwaltungsmitgliedern, Aktionären und Inhabern der nationalisierten Unternehmungen persönlich gehören, werden bis zur Klärung der Frage der eventuellen Zugehörigkeit dieser Summen zu dem Betriebskapital und den Mitteln der Unternehmung beschlagnahmt.

Alle Verwaltungen der nationalisierten Unternehmungen werden verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine Bilanz der Unternehmungen für den 1. Mai 1918 aufzustellen.

Dem Oberen Volkswirtschaftsrat wird auferlegt, in bestimmter Frist eine ausführliche Instruktion betreffend die Organisation der Verwaltung und die Aufgaben der Arbeiterverbände in Verbindung mit der Durchführung dieser Verord-

nung auszuarbeiten und zu versenden. Die Unternehmungen die den Konsumvereinen, Produktiv- und sonstigen Genossenschaften und deren Verbänden gehören, unterliegen nicht der Enteignung durch die Republik.

5. Organisierung der Industrie, der Banken, des Transports, des Handels usw.

Eins der ersten Dekrete, das in die Organisation der Betriebe und Unternehmungen eingreift, ist das Dekret über die Kontrolle der Unternehmungen durch die Arbeiter vom 29. November 1917. Der Zweck dieser Verfügung wird in den beiden einleitenden Absätzen wie folgt dargelegt:

„Zwecks planmäßiger Regulierung der Volkswirtschaft in allen gewerblichen, Handels-, Bank-, Landwirtschafts-, Transport-, Korperativ-, Produktionsgesellschaften und anderen Unternehmen, die Lohnarbeiter beschäftigen, oder Arbeit ins Haus geben, wird die Arbeitskontrolle über Produktion, Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Rohmaterialien, über ihre Aufbewahrung sowie über die finanzielle Seite des Unternehmens eingeführt.

Die Arbeiterkontrolle wird ausgeübt von allen Arbeitern des betreffenden Unternehmens durch ihre gewählten Organe, wie: Betriebs-, Fabrikkomitees, Aeltestenräte u. dgl., wobei diesen Organen Vertreter der Angestellten und des technischen Personals angehören müssen."

Die in dieser Weise eingesetzten Arbeiter-Kontrollkomitees schließen sich in höhere Ausschüsse zusammen ansteigend bis zum Allrussischen Rat der Arbeiterkontrolle. Von Wichtigkeit sind bei den Ausführungsbestimmungen die Maßnahmen, welche die Organe der Arbeiterkontrolle mit solchen Komitees und Organisationen in Verbindung bringen, deren Tätigkeit sie miteinander in Berührung bringt. Die Arbeiterkontrollkomitees haben die Aufgabe, den ganzen Betrieb zu beaufsichtigen, sowohl die innere wie die äußere Organisation; sie sollen sich ebenso gut um die Kalkulation, Preisfestsetzung, Auftragsbeschaffung u. s. w. kümmern, wie um die Produktion. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht zu, in die Bücher und Korrespondenzen des Unternehmens Einblick zu nehmen. Sie können verbindliche Beschlüsse für das Unternehmen fassen, nach denen sich die Werksverwaltung zu richten hat; jedoch steht dem Unternehmen ein Einspruchsrecht bei dem nächst höheren Organ der Arbeiterkontrolle innerhalb dreier Tage zu.

In allen Unternehmungen sind die Besitzer und die Vertreter der Arbeiter und Angestellten für die strengste Ordnung, Disziplin und Erhaltung des Vermögens dem Staate verantwortlich. Wer schuldig ist, Materialien, Erzeugnisse, Bestellungen verheimlicht, Rechnungen unrichtig geführt und der-

gleichen Mißbräuche verübt zu haben, unterliegt strafrechtlicher Verantwortung.

In den in Frage kommenden Bestimmungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die eigentlichen Dispositionen von der bisherigen Fabrikverwaltung getroffen werden müssen, jedoch soll unbeschadet dieser Sachlage sich das Arbeiterkontrollkomitee in der dargestellten Weise um alle Angelegenheiten des Unternehmens eingehend bekümmern. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften an dem organischen Aufbau und der richtigen Eingliederung in die Gesamtproduktion mitzuarbeiten.

Die Organe der Arbeiterkontrolle sind nicht selbstherrlich, sondern sie sind den Kontroll-Verteilungskommissionen unterstellt. Ueber diese Kontroll-Verteilungskommissionen und ihre Stellung als höhere Instanz ist in einem Entwurf zur Instruktion der Arbeiterkontrolle, veröffentlicht im März 1918, das folgende gesagt:

„Die Kontrollkommission jedes einzelnen Unternehmens ist der unmittelbar über ihr stehenden Kontrollverteilungskommission der Gewerkschaften desjenigen Industriezweiges untergeordnet, dem das betreffende Unternehmen angehört. Bei der zuständigen Kontrollverteilungskommission kann Beschwerde geführt werden über alle Bestimmungen der Kontrollkommission."

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kontroll-Verteilungskommission wird durch die Versammlung der Kontrollkommissionen (oder durch deren Delegierte) aller einzelnen Unternehmungen des betreffenden Industriezweiges gewählt. Diese Versammlung wird von der Gewerkschaftsleitung einberufen; die übrigen Mitglieder werden entweder von der Gewerkschaftsleitung oder von der Delegiertenversammlung oder der allgemeinen Versammlung der Gewerkschaft gewählt. In die Kontrollverteilungskommissionen können auch Ingenieure, Statistiker und andere nützliche Personen gewählt werden. Den Kontrollverteilungskommissionen steht weiter das Recht zu, in die Unternehmungen einzugreifen und sie ev. zu schließen. Aber andererseits können sie auch in die Rechte der Arbeiterkontrollkommissionen eingreifen, indem sie nötigenfalls selbstständig Versammlungen der Arbeiter eines Unternehmens einberufen; ebenso können sie die Neuwahl der Fabrik-Kontrollkommission fordern.

Die Kontrollverteilungskommission ist die zusammenfassende Stelle der Kräfte eines Industriezweiges in einem Orte. Eine wichtige Aufgabe dieser Instanz ist auch die Beseitigung von Produktionsschwierigkeiten in ihrem Bezirke. Ebenso sollen sie

bei Materialmangel die verschiedenen Unternehmungen zum gegenseitigen Ausgleich veranlassen, desgleichen haben sie mitzuwirken bei der Verteilung solcher Aufträge, die von den zentralen Stellen vergeben werden.

Die Arbeiterkontrolle ist ansteigend aufgebaut, bis zum Allrussischen Rat der Arbeiterkontrolle, der wieder auf Grund des in Rußland festgesetzten Wahlrechts gewählt wird, wobei bei seiner Besetzung bedacht genommen ist auf eine ausreichende Vertretung der technischen kaufmännischen und agronomischen Körperschaften.

Für die planmäßige Organisation der einzelnen wichtigen Wirtschaftszweige sind beim oberen Rat für Volkswirtschaft besondere Komitees eingesetzt wie z. B. das Hauptzuckerkomitee, das Hauptkomitee für Zündhölzer usw. Die Aufgabe dieser Spezialkomitees ist die planmäßige Verwendung der einzelnen Produktionsstellen ihres Ressorts. Es liegt ihnen ob, die Materialbeschaffung, d. h. die Beschaffung der Produktionsmittel im weitesten Sinne (Rohmaterial, Maschinen, Geräte, Baulichkeiten und dergleichen) organisch zu regeln, die Produktion selbst zu fördern und die gewonnenen Produkte zu verteilen. Zwecks Durchführung dieser Aufgaben sind diese Komitees mit erheblicher zentraler Gewalt ausgestattet, so haben sie das Recht Betriebe zu schließen, neue zu eröffnen und vorhandene Betriebe zu erweitern oder zusammen zu legen. Desgleichen untersteht ihnen die Preisfestsetzung. Sie sollen nicht eine über dem Betriebe stehende Behörde sein, sondern sich vielmehr um dessen Angelegenheiten kümmern, damit die Arbeit der einzelnen Betriebe erleichtert wird und die Arbeit der verschiedenen Betriebe sich fördernd miteinander verbindet. Die Tätigkeit dieser Zentralkomitees geht so weit, daß sie auch Bestellungen an die Betriebe geben, und die so erlangte Ware dann dem allgemeinen Konsum zuführen. Es handelt sich nicht um Aufsichtsbehörden, sondern um Organe, die die Produktion zu erfassen und die Produkte zu verteilen haben.

Zur Förderung des Genossenschaftswesens ist durch ein am 28. April 1918 veröffentlichtes Dekret eine Genossenschaftsabteilung beim Oberen Rat für Volkswirtschaft errichtet worden, deren Aufgabe es ist, Sammelpunkt für Mitteilungen über den Stand und die Entwicklung des Genossenschaftswesens zu sein uud die weiter Gutachten über alle das Genossenschaftswesen betreffenden Gesetzesvorlagen abzugeben hat.

Ein Dekret vom 14. Februar 1918 ordnet die Einsetzung von Preis-Komitees an. Es heißt:

1. „Für alle Warenlager in allen Städten oder Siedlungen mit mehr als 10000 Einwohnern wird eine Bücherrevision angeordnet.

2. Zur Ueberwachung der Preisfestsetzung werden Preiskomitees für jeden Geschäftszweig eingesetzt (Manufaktur, Galanterie-, Eisenwaren usw.)

3. Die Abgrenzung derjenigen Geschäftszweige, für die ein besonderes Komitee eingesetzt wird, bleibt einem Ausschuß aus den Vertretern des örtlichen Sowjets der Arbeiter- und Bauerndeputierten, aus der Stadtduma und aus dem Verbande der Handels- und Industrieangestellten (drei Ausschußmitglieder aus jeder der drei Organisationen) vorbehalten.

4. Der in § 3 angeordnete Ausschuß bestimmt, welche Geschäfte der Leitung durch das Komitee unterstehen.

5. Preiskomitees werden in jeder Stadt oder Siedelung mit mehr als 1000 Einwohnern errichtet.

6. Jedes Preiskomitee wird zusammengesetzt aus zwei Vertretern der entsprechenden Abteilung der Handels- und Industrieangestellten, zwei Vertretern der Konsumgenossenschaften, zwei Vertretern der Geschäftsinhaber des Handelszweigs, einem Statistiker und einem Buchhalter, nach Wahl des örtlichen Sowjets der Arbeiterdeputierten.

7. Das Preiskomitee beaufsichtigt in vollem Umfange den betreffenden Geschäftszweig und leitet ihn nach folgenden Grundsätzen:

a) Kontrolle der Ausgaben des Geschäfts für Einkauf, Lagerung und Organisation des Verkaufs der Waren und der Geschäftsunkosten;

b) Bestimmung des normalen Durchschnittspreises eines jeden Produktes für die betreffende Stadt auf dieser Grundlage;

c) Bestimmung des durchschnittlichen Gewinns;

d) Verteilung des Gewinns unter alle Geschäfte mit dem Recht alle Ausgaben und Einnahmen aller Läden eines bestimmten Geschäftszweiges der betreffenden Stadt als Ganzes aufzufassen, jedoch mit der Maßgabe, daß allen Geschäftsinhabern, die ihr Geschäft selbst betreiben, und ihren Familien unter allen Umständen der gehörige Lebensunterhalt sichergestellt wird.

8. Das Preiskomitee kontrolliert die Bezugsquellen der Läden und trifft Maßnahmen zur fortlaufenden Versorgung der Läden mit Waren im erforderlichen Ausmaß. Es kann nötigenfalls auf Kosten der Inhaber die erforderlichen Ausgaben machen und die zeitweilige Verwaltung der Läden durchführen, deren Inhaber den Handel aufgeben, sei es, daß sie böswillig nicht genügend Sorge für die Belieferung ihres Ladens tragen, sei es, daß sie die Verordnungen des Komitees übertreten.

9. Zur Vereinheitlichung des Warenbezugs kann das Preiskomitee die Pflichten einer Einkaufszentrale übernehmen und hat dann alle ihm unterstehenden Läden zu beliefern, wobei deren Inhaber dem Komitee hierfür ihre ganzen Beziehungen, Informationen und ihren Betriebsapparat zur Verfügung zu stellen und ihm denjenigen Betrag vorzuschießen haben, den sie gewöhnlich zu ihrer Eindeckung mit Waren aufwenden. Dem Preiskomitee bleibt es überlassen, Einkaufszentralen ins Leben zu rufen; es steht ihm frei, im Bedarfsfalle die Vertretung der Ladeninhaber statt auf zwei auf vier festzusetzen.

10. Die Preiskomitees achten darauf, daß die ihnen unterstellten Läden alle Vorschriften über die Verteilung der Produkte (nach Karten usw.) innehalten.

11. Alle Preiskomitees einer Stadt wählen Vertreter in das Haupt-Preiskomitee der Stadt, das die Tätigkeit der einzelnen Preiskomitees in Einklang bringt gemäß der Leitung der zentralen, landwirtschaftlichen und

örtlichen Volkswirtschaftsräte und — in den Grenzen ihrer Vorschriften — der örtlichen Sowjets der Arbeiterdeputierten oder der von diesen beauftragten Stadtdumen.

12. Die Deckung der Geschäftsführungskosten und der Personalgehälter der Preiskomitees erfolgt in dem erforderlichen Ausmaß aus dem Gewinn der ihnen unterstehenden Geschäfte auf Verfügung des Komitees.

13. Die Ausführung dieser Verordnung in einer jeden Stadt (hierunter auch die Bildung der in § 3 angeordneten Ausschüsse) liegt dem örtlichen Berufsverband der Handels- und Industrieangestellten ob; falls ein solcher fehlen sollte, dem örtlichen Sowjet der Arbeiterdeputierten; in dessen Ermangelung der Stadtduma, wo es auch eine solche nicht gibt, den örtlichen Konsumvereinen.

14. Diese Verordnung muß im Laufe des Februar ausgeführt sein. Uebertretungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe nach der Festsetzung des Revolutionstribunals bestraft.

Ueber die **Hebung der Arbeitsleistung** handelt ein Beschluß des Allrussischen Kongresses der Volkswirtschaftsräte Mai/Juni 1918 mit folgendem Wortlaut:

„Trotz einer Reihe von Fällen, in denen der nominelle Arbeitslohn einzelner Arbeitsgruppen eine in Rußland unerhörte Höhe erreicht hat, ist der reale Arbeitslohn der Arbeiterklasse im ganzen während der letzten Monate zurückgegangen, denn die steigende Teuerung, obgleich sie durch Maßnahmen der Sowjetregierung gehemmt wird, hat bei dem Mangel an Lebensmitteln bei weitem die Lohnsteigerungen übertroffen.

Ein besonders scharfes Sinken des realen Arbeitslohnes ist in den Hauptstädten erfolgt, wo das Proletariat nicht die Möglichkeit hat, Lebensmittel in einem zur Aufrechterhaltung seiner normalen Arbeitsfähigkeit notwendigen Menge zu beschaffen.

Der Mangel an Zahlungsmitteln, das Fehlen von Brenn- und Rohstoffen ruft, nach Schließung einer Reihe von Unternehmungen, eine starke Verschlechterung der Lage der Arbeiterklasse hervor und fördert die Arbeitslosigkeit, die Entwicklung von Krankheiten infolge von Unterernährung, desorganisiert die Massen und erschwert den Kampf gegen das Sinken der Arbeitsleistung.

Unter Hervorhebung des beginnenden Umschwunges in der Stimmung der Arbeitermassen und ihres Bestrebens, die Arbeitsdisziplin zu heben, glaubt der Kongreß, daß die Möglichkeit selbst zur Hebung der Arbeitsleistung in erster Linie von einer Erhöhung des realen Arbeitslohnes abhängt, denn die Arbeiterklasse ist interessiert, nicht an der Anzahl Geldscheine, die sie erhält, sondern an der Möglichkeit, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Unter solchen Umständen kann eine Erhöhung der Arbeitsleistung nur durch planmäßige Organisation des Produktenaustausches, der verstärkten Versorgung der Arbeiter in den wichtigsten Industriegebieten mit Lebensmitteln und durch Finanzierung der Roh- und Brennstoffzufuhr für diese Unternehmungen erreicht werden.

Von obigem ausgehend schließt sich der russische Kongreß der Volkswirtschaftsräte neben dem Kongreß der Arbeitskommissare der folgenden Resolution des Allrussischen Rates der Gewerkschaften über die Arbeitsdisziplin an:

1. Der wirtschaftliche Zerfall als Resultat des Krieges kompliziert und bedroht die ganze Volkswirtschaft mit dem endgültigen Ruin, was

nicht nur den Ruin der Errungenschaften der Revolution, sondern auch das Aussterben der produzierenden Klasse, des Proletariats bedeuten würde.

2. Der Allrussische Rat der Gewerkschaften konstatiert, das eine der Hauptursachen des Sinkens der Arbeitsleistung, abgesehen von den technischen und wirtschaftlichen Gründen, in der völligen Desorganisation der Unternehmungen und dem Fehlen irgend welcher produktiven Disziplin zu suchen ist.

3. Unter Anerkennung der ganzen drohenden Schwere des Moments, müssen die Gewerkschaften alle Anstrengungen machen zur Hebung der Arbeitsleistung der planmäßigen Durchführung der erforderlichen Grundlagen einer Arbeiterdisziplin in den Fabriken und Werken.

4. Alle Gewerkschaften müssen scharf die Verwirklichung der organisatorischen und der Tarifdisziplin überwachen und zur Regel machen, daß für einen bestimmten garantierten Arbeitslohn eine bestimmte feste Leistungsnorm garantiert werden muß.

5. Zu diesem Zwecke muß bei jedem Verband eine Sonderkommission (Normierungsbüro) gebildet werden, zwecks Feststellung der Leistungsnorm für jede Betriebsabteilung und jede Katagorie von Arbeitern, die in einem bestimmten Betriebe tätig sind.

6. Ebensolche Kommissionen müssen auch bei den Fabrikkomitees gebildet werden zur Bestimmung der Leistungsnorm sowohl für das betreffende Unternehmen als auch für einzelne Arbeiterkategorien entsprechend der technischen Ausrüstung des Unternehmens und der Verfassung der produktiven Kräfte.

7. Die Fabrikkomitees müssen sofort die Ursachen und Bedingungen klarstellen, die einer Hebung der Leistungsfähigkeit im Wege stehen, und unter Darlegung ihrer Ansicht über zutreffende Maßnahmen zu deren Beseitigung, und dies der Normierungsabteilung ihres Verbandes zur Kenntnis bringen.

8. Als eine Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung haben die Verbände und Fabrikkomitees der Erhöhung der Zahl der technischen Angestellten und der Bildung eines Kerns von Instruktören aus der Zahl der technischen am besten vorbereitetsten und disziplinierten Arbeiter ernsteste Beachtung zu schenken.

9. Zur Klarstellung des allgemeinen Leistungsniveaus eines Unternehmens und der Leistungsfähigkeit eines jeden einzelnen Arbeiters muß sofort die Registrierung der Leistungsfähigkeit durchgeführt werden durch Registrierung eines jeden einzelnen Arbeiters und durch Registrationstabellen für jede einzelne Betriebsabteilung einer Arbeiterkategorie.

10. In Erwägung, daß eine Extrahonorierung der Arbeit im gesamten System von Maßnahmen, die der Hebung der Arbeitsleistung dienen sollen, nur als eine Maßnahme unter vielen Platz greifen kann, stellt hier der Allrussische Gewerkschaftskongreß fest, daß eine Prämierung einer erhöhten, die Norm überschreitenden Leistungsfähigkeit, bis zu einer genau bestimmten Grenze ein wirksames Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit sein kann, das den Arbeiter vollkommen gegen Erschöpfung sichert. Sowohl der Extralohn als auch die Prämiirung einer die Norm übersteigenden Leistungsfähigkeit werden mit Genehmigung und unter Kontrolle der gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt.

11. Die Gewerkschaften müssen auf Grund des beiliegenden Musterstatuts Bestimmungen für die innere Ordnung ausarbeiten und den Fabrikkomitees in strengster Weise zur Pflicht machen, für die unentwegte Verwirklichung einer solchen zu sorgen.

12. Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Anlaß zwischen den Fabrikkomitees und den Arbeitergruppen einer bestimmten Fabrik oder eines Werkes, wird der Konflikt zur Prüfung der Zentralverwaltung der Gewerkschaften unterbreitet.

13. In entscheidenden Fällen, wo die Mittel kameradschaftlicher Einwirkung erschöpft sind und einzelne Gruppen von Arbeitern sich weigern, sich der Verbandsdisziplin zu unterwerfen, müssen die Verbände solche Arbeiter aus der Gewerkschaft ausschließen mit allen hieraus sich ergebenden Folgen, unter jedesmaliger Mitteilung solcher Maßnahmen an den lokalen Verband der Gewerkschaften."

6. Die Finanzierung.

Die Finanzregelung der Russischen Sowjetrepublik unterscheidet zwei Wege, einmal die Beseitigung der Schuldverpflichtungen des zarischen Staates und sodann die Erschließung von Einnahmequellen. Ueber die Tilgung der Schuldverpflichtungen aus der zarischen Zeit sagt ein am 10. Februar 1918 veröffentlichtes Dekret: „Alle von den Regierungen der russischen Grundbesitzer und der russischen Bourgeoisie abgeschlossenen Staatsanleihen werden vom Dezember 1917 an für nichtig erklärt" und ebenso „unbedingt und ohne Ausnahme alle ausländischen Anleihen". Gewisse Ausnahmen sind zugelassen, so ist den Kleinbesitzern, die Staatspapiere im Werte von weniger als 10000 Rubel besitzen, dieser Besitz gelassen worden, jedoch in Form neuer auf den Namen ausgestellter Schuldscheine der Sowjetrepublik, ebenso werden Staatspapiere, die im Besitze von Sparkassen sind, in vollem Umfange in Buchschulden der R. S. F. S. R. umgewandelt. Guthaben bei den städtischen Sparkassen und deren Zinsen sind unantastbar. Für Genossenschaften, örtliche Selbstverwaltungen und sonstige gemeinnützige Unternehmungen wird, soweit sie Anleihen besitzen, eine Entschädigung nach besonderen Grundsätzen erlassen werden. Eine weitere Einschränkung der völligen Annullierung wird ausgedrückt, indem allen Personen die einen Besitz von Staatspapieren bis zu 25 000 Rubel haben, ein Anspruch auf eine lebenslängliche Rente bis zum Zinsbetrage von 10 000 Rubel zugestanden wird.

Ein Dekret vom 20. April 1918 verfügt die Registrierung aller in Rußland vorhandenen Aktien und sonstigen zinstragenden Papiere. Nur noch eingetragene auf den Namen lautende Aktien haben von jetzt an Gültigkeit.

Ein Dekret vom Januar 1918 ordnet bis zum Erlaß weiterer Verfügung die Einstellung der Zins- und Dividenden-Zahlungen an und verbietet alle Geschäfte mit Wertpapieren. Die Obligationen der Freiheitsanleihen im Werte bis zu

100 Rubeln werden von der Staatsbank zum Nennwert in Umlauf gesetzt und zirkulieren im Gebiete der Republik als „Kreditbillets", die Kupons dieser Anleihe werden nicht eingelöst.

An Einnahmequellen können aufgezählt werden: die Erhebung direkter Steuern, über die uns nähere Angaben nicht vorliegen; ein neuer Steuertarif für Tabakerzeugnisse; eine Lustbarkeitssteuer in Höhe von 10 bis $33^{1}/_{3}$ % des Billetpreises und eine Erhöhung der Eisenbahntarife, am 1. Mai 1918 um durchschnittlich 50 % der bisherigen Preise.

7. Allgemeine Ernährungsfragen.

Mit leidenschaftlicher Schärfe hat sich die Russische Sowjetregierung gegen den Lebensmittelwucher, gegen das Spekulantentum und gegen die Zurückhaltung vorhandener Lebensmittelvorräte gewendet. Bereits 3 Tage nach der erfolgreichen Oktoberrevolution, am 10. November neuen Stils erschien eine ausführliche Verordnung die Lebensmitlelversorgung betreffend. Als Hauptstelle für. die Versorgung der Ortschaften mit Lebensmitteln werden durch diese Verfügung die städtischen Selbstversorgungskörper bezeichnet. Es wird verfügt, daß alle sonst vorhandenen Verteilungsstellen sich dem städtischen Ernährungsorganismus eingliedern und die städtische Genossenschaft wird mit weitgehenden Gerechtsamen ausgerüstet, laut welchen sie alle Produktions- und Transportmittel, soweit sie im Bereich der Kommune liegen und soweit sie die Herstellung, die Verteilung, den Transport, die Zubereitung und die Ausgabe der zubereiteten Lebensmittel an die Bevölkerung betreffen, ergreifen kann.

Mehrere Verfügungen wenden sich gegen das Spekulantentum, so z. B. eine solche vom 25. Juli 1918, deren wichtigster Absatz lautet:

„Wer sich des An- und Verkaufs oder der Aufbewahrung rationierter Lebensmittel, oder anderer monopolisierter Artikel zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes unter Ueberschreitung der (durch Taxen festgesetzten) Höchstpreise schuldig macht, unterliegt einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren in Verbindung mit Zwangsarbeiten und völliger oder teilweiser Konfiskation seines Vermögens.

Wer sich des An- und Verkaufs oder der Aufbewahrung von der Republik monopolisierter Lebensmittel zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes schuldigt macht, unterliegt einer Strafe, die nicht geringer ist, als mindestens 10 Jahre Freiheitsentziehung, in Verbindung mit den schwersten Zwangsarbeiten und der Konfiskatien seines ganzen Vermögens."

Aehnliche Bestimmungen wenden sich auch gegen die Fälschung und den Vertrieb gefälschter Lebensmittelkarten sowie

gegen die Abgabe von Waren auf solche Karten. Ebenso wird schwer bestraft, wer rationierte Lebensmittel ohne Ausweise liefert, desgleichen wer mit städtisch hergestellten Waren handelt.

Eine Verordnung vom 2. April 1918 veranlaßt die Organisation des Warenaustausches, um die Brotgetreidevorräte zu erhöhen. Das Volkskommissariat für Verpflegung wird beauftragt, einen regelmäßigen Warenaustausch über das ganze Staatsgebiet zwecks Erhöhung des Staatsvorrates an Brotgetreide und anderen Verpflegungsproduktionen einzurichten. Zu dem Warenaustausch der Verpflegungsprodukte gemäß § 3 gehören folgende Artikel:

Gewebestoffe, Nähgarn, Galanteriewaren, Leder, Pferdegeschirr-Gegenstände, Schuhe, Gummischuhe, Streichhölzer, Seife, Kerzen, Petroleum, Schmieröle, landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge, Drähte, Eisenblech, Stangeneisen, Hufeisen, Nägel, Garben-Bindfäden, Seile, Glasgeschirr, Tabak und Tabakartikel, Salz, Zuckersyrup, Zucker und Tee und deren Ersatzmittel.

Der Rat der Volkskommissare veröffentlichte am 4. April 1918 eine Verordnung den Bau von Eisenbahnen betreffend, welche der Verpflegung dienlich sein können. Insbesondere soll der sofortige Bau der Eisenbahnlinien in den getreidereichen Teilen von Westsibirien mit dem Anschluß an die Omsk-Eisenbahn und an die Wasserwege bewilligt werden. Für die Vorarbeiten und Bereitung des Materials soll ein Kredit von 10 Millionen Rubel angewiesen werden.

Einen ausgedehnten Kampf haben die Behörden der Sowjetrepublik gegen den Schleichhandel, gegen die Hinterziehung von Getreide und sonstigen wichtigen Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs geführt. Die in Frage kommenden Verordnungen haben sämtlich eine sehr scharfe Form und drohen bei Zuwiderhandlung schwere Strafen an.

Ein Dekret vom 9. Mai 1918, in welchem der Volkskommissar für Verpflegung mit unbegrenzter Vollmacht zur Bekämpfung der Dorf-Bourgeoisie, welche Getreideräte verborgen hält und mit ihnen spekuliert, ausgestattet wird, sagt:

Das Komitee ruft alle arbeitenden besitzlosen Bauern zum sofortigen Zusammenschluß und schonungslosem Kampfe gegen die Wucherer auf. Es erklärt alle, die Getreideüberschüsse besitzen und sie nicht an die Sammelpunkte abführen, sowie diejenigen, die Getreide durch Eigenbrand verschwenden, zu Volksfeinden und übergibt sie dem Revolutionsgericht, damit sie zu Gefängnis nicht unter 10 Jahren und zur Verbannung aus der Gemeinde verurteilt werden."

Die Instruktionen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, laufen durchweg darauf hinaus, daß den Reichen die

überschüssigen Getreidemengen weggenommen werden, um sie an die Armen zu verteilen.

Zum Zwecke der Versorgung der ländlichen armen Bevölkerung und zur Durchführung der Verteilung des Getreides an diese sowie zur Verteilung von Gegenständen des täglichen Bedarfs werden durch ein Dekret vom 11. Juli 1918 von den Arbeiter- und Bauern-Deputierten-Sowjets überall Kreis- und Dorfkomitees der armen Bevölkerung gebildet, zu denen aktiv und passiv alle dauernd oder vorübergehend dort ansässigen Einwohner der Dörfer und Flecken wählen können, ausgenommen die Reichen und Aufkäufer und diejenigen, welche Lohnarbeiter anwenden, sofern bei letzteren die Produktion die Verbrauchernormen übersteigt.

Diese Komitees bestimmen für ihren Bezirk den Kreis der mit Getreide und Gegenständen des täglichen Bedarfs aus den Getreideüberschüssen der reichen Bauern ihres Bezirks zu versorgenden Personen. Die Verteilung der so gesammelten Vorräte erfolgt nach den allgemeinen Rationierungsbestimmungen und zwar bis zum 15. Juli 1918 unentgeltlich auf Staatskosten, bis zum 15. August 1918 gegen Bezahlung von 50% des staatlich festgesetzten Höchstpreises, und bis Ende August 1918 gegen Zahlung von 80% der Höchstpreise. Für die Verteilung der einfachsten landwirtschaftlichen Geräte und anderer Gegenstände des täglichen Bedarfs sind ähnlich abgestufte Rabattsätze für die arme und ärmste Bevölkerung vorgesehen. Komplizierte landwirtschaftliche Geräte zur gemeinschaftlichen Landbestellung gehen in die Verfügung der Kreiskomitees der armen Bevölkerung über, um von diesen für die allgemeine Bewirtschaftung bereit gehalten zu werden.

8. Verwaltungs- und andere wirtschaftliche Fragen.

Um der Wohnungsnot zu steuern, verordnete am 10. November 1917 die Sowjetregierung, daß für die Kriegszeit und drei Monate nach Beendigung des Krieges die Familien aller Krieger von der Zahlung der Wohnungmiete befreit sind, soweit ihre monatliche Einnahme 400 Rubel nicht übersteigt. Desgleichen gibt eine Verordnung vom 12. November 1917 den städtischen Selbstverwaltungen das Recht, alle als Wohnung tauglichen leerstehenden Räume in Anspruch zu nehmen und in vorhandene Wohnräume solche Personen einzusetzen, die Räume benötigen oder in übervölkerten und gesundheitsschädlichen Räumen wohnen. — Die städtischen Selbstverwaltungen sind berechtigt, obligatorische Bestimmungen über die Errichtung von

Hauskomitees, über ihre Einrichtung, ihren Tätigkeitskreis und über die Gewährung der Rechte einer juristischen Person an sie zu erlassen.

Am 25. Dezember 1917 (etwa sechs Wochen nach der Errichtung der Sowjetrepublik) erließ der Rat der Volkskommissare eine Verfügung, zwecks Uebergang zur Herstellung von Friedensware.

Durch Dekret vom 1. Januar 1918 verbietet die Sowjetregierung den Geschäftsverkehr von Grundstücken, Immobilien und Hypotheken. Ein ausführliches Dekret vom 16. Januar 1918 verfügt die Einsetzung von Rayon- (Provinzial-) und Lokalräten für Volkswirtschaft;

„Zum Zwecke der Organisierung und Regulierung des gesamten wirtschaftlichen Lebens eines jeden Industrierayons (Gebietes) in Uebereinstimmung mit den allgemein staatlichen und lokalen Interressen werden bei den Provinzial- und Lokalsowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten Rayonräte für Volkswirtschaft errichtet, und zwar als lokale Institutionen zur Organisation und Regulierung der Produktion, welche vom Oberen Rat für Volkswirtschaft geleitet werden, und unter der allgemeinen Kontrolle des zuständigen Sowjets der Arbeiter-, Bauern-, und Soldatendeputierten funktionieren.

2. Der Rayonrat für Volkswirtschaft setzt sich zusammen a) aus Kollegien, welche in den gemeinsamen Konferenzen der Produktionsberufsverbände und der Fabrik- und Betriebskomitees (in den Bergwerken, in Handel und Industrie, im Transport usw.) sowie in den Konferenzen der Landkomitees, die vom Sowjet der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten einberufen werden, gewählt werden; b) aus Vertretern der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, der Arbeiter- und demokratischen Genossentchaften; c) aus Vertretern der technischen, administrativen und kommerziellen Verwaltung der Unternehmungen (in einer Anzahl von nicht über einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder). Der Rayonrat für Volkswirtschaft zerfällt nach den Zweigen des Wirtschaftslebens in folgende Sektionen: 1. für Staatswirtschaft und Banken, 2. für Feuerungsmaterial, 3. für Metallindustrie, 4. für Textilindustrie, 5. für Papierfabrikation, 6. für Holz, 7. für Mineralien, 8. für Tierprodukte, 9. für Nahrungs- und Genußmittel, 10. für chemische Industrie, 11. für Bauarbeiten, 12. für Transportwesen, 13. für Landwirtschaft, 14. für Versorgung und Konsum — oder in andere Sektionen, die nach den lokalen Verhältnissen vom Rayonrat für Volkswirtschaft für notwendig erachtet werden sollten.

Jede Sektion, welche irgend einen Produktionszweig verwaltet, zerfällt in vier Hauptabteilungen:

1. Organisation: a) Verwaltung, b) Finanzierung und c) technische Organisation der Unternehmungen; 2. für Versorgung und Verteilung; 3. für Arbeit und 4. für Statistik.

3. Zu den Befugnissen des Rayonrates für Volkswirtschaft gehören:

a) Verhandlung und Entscheidung von prinzipiellen Fragen, die für den ganzen Rayon gemeinsam sind; Vereinheitlichung und Leitung der Tätigkeit der unteren Organe der Arbeiterkontrolle im Rayon, Regulierung ihrer gegenseitigen Beziehungen, Aufstellung und Ausarbeitung von detai-

lierten Instruktionen für dieselben nach den einzelnen Gegenständen der Kontrolle;

b) Leitung der Verwaltung der in den Besitz der Republik übergegangenen Unternehmungen unter Kontrolle des Oberen Rates für Volkswirtschaft;

c) Schlichtung von Konflikten, die an Ort und Stelle nicht haben geschlichtet werden können;

d) Ermittlung aller Bedürfnisse des Rayons an Feuerung, Rohstoffen und Halbfabrikaten, an Produktionsmitteln, an Arbeitskraft, an Transportmitteln, an Verpflegung und überhaupt an Gegenständen des täglichen Gebrauchs;

e) Bestandsaufnahme der Rohstoffe, der Halbfabrikate, der Produkte der Arbeitskräfte, der Werkzeuge und sonstigen Produktionsmittel im Rayon.

f) Anwendung von Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse und des wirtschaftlichen Bedarfs der Bevölkerung, der Landwirtschaft usw.

g) Festsetzung der Grundlagen und Pläne zur Verteilung der allgemein staatlichen planmäßigen Anschaffungen im Rayon;

h) Festsetzung von Plänen zur Verteilung der Aufträge an die Unternehmungen;

i) Regulierung des Transportwesens im Rayon;

k) Einführung einer strengen Kontrolle über das gesamte wirtschaftliche Leben des Rayons in organisatorischer, finanzieller Beziehung usw.

l) Ergreifung von Maßnahmen zur möglichst vollständigen Nutzbarmachung der produktiven Kräfte des Rayons sowohl auf dem Gebiete der Industrie, als auch der Landwirtschaft;

m) Festsetzung von Grundlagen zur Verteilung der Arbeitskräfte der Materialien, des Feuerungsmaterials, der Produktionsmittel, der Produkte, der Gebrauchsgegenstände usw.

n) Ergreifung von Maßnahmen zur Besserung der gesundheitlichen Arbeitsverhältnisse".

Eine Verordnung vom 16. Januar 1918 macht die Ein- und Ausfuhr von Waren von einer Erlaubnis des Oberen Rates für Volkswirtschaft abhängig und bezeichnet jeden andern Warenverkehr mit dem Auslande als Schmuggel.

Auch das Versicherungswesen wird durch eine lange Verordnung vom 2. April 1918 der zentralen Regelung der Sowjetregierung unterstellt, wozu ein besonderer Rat für Versicherungsangelegenheiten eingesetzt wird. Diesem Rat für Versicherungsangelegenheiten liegt ob, die allgemeine Beobachtung der Tätigkeit aller Versicherungsunternehmungen, die Prüfung der Versicherungsbedingungen, und die Veranlassung ihrer gesetzmäßigen Regelung auf der Grundlage der Anpassung an die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse der Bevölkerung. Die Ausarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen des Versicherungswesens ist ebenso seine Sache wie Erlassung eines Tarifs, sowie die Ordnung und Revision der Versicherungsunternehmungen.

Zur Vereinheitlichung der gesamten Bautätigkeit des Staates und zwecks Ausarbeitung der Pläne und Bestimmungen für die Ausführung des staatlichen Bauwesens

werden diese Aufgaben dem Staatsbaukomitee des Oberen Rates für Volkswirtschaft übertragen. Beim Staatsbaukomitee werden eingerichtet: 1. ein technischer Rat, 2. ein finanziell-ökonomischer Rat, 3. ein zeitweiliger Rat für öffentliche Arbeiten, 4. die Zentralverwaltung für Lieferung und Einrichtung.

Bei der Hauptverwaltung des Staatsbaukomitees werden eingerichtet: 1. Eine Eisenbahnbauverwaltung, 2. eine Abteilung für Wasserwirtschaft (Wasserwege, Flußhäfen, Winterhäfen, Verbesserungen, Nutzbarmachung der Wasserkräfte und Wasserversorgung, 3. eine Abteilung für Hilfsbauten für den Transport (Elevatoren, Getreidespeicher (Silos), Kühlhäuser und ähnliches, mit der Unterabteilung für Meereshäfen,) 4. eine Abteilung für Städte und Dorfbau, 5. eine Abteilung für elektrotechnische Anlagen, (Elektrizitätszentralen und Kraftwerke), 6. eine Abteilung für Industriebau (Bau von technischen Anlagen und deren Einrichtung).

Dem Dienstbereich des Staatsbaukomitees werden die organisch dazu gehörenden bestehenden Behörden zugewiesen.

Ein Dekret vom 26. Mai 1918 veranlaßt die Anweisung von 50 Millionen Rubel für Bewässerungsarbeiten in Turkestan und die Organisation dieser Arbeit. Der Zweck dieser Arbeiten wird wie folgt angegeben:

„a) 500 000 Desjatinen der Hungersteppe im Gouvernement Samarkand, Kreis Chodschent sind zu bewässern und eine Fläche von 40 000 Desjatinen der Dalwersinschen Steppe, die gegenüber der Hungersteppe, jenseits des Flusses Syr-Darja liegt, ist mit Hauptanlagen des Bewässerungssystems zu versehen, b) 10 000 Desjatinen der Utschkurgan-Steppe im Ferganagebiet sind zu bewässern und die vorhandene Wasserbenutzung der Einheimischen auf einer Fläche von 20 000 Desjatinen zu regulieren, c) an der Dupulinsk-Brücke am Fuß Sarawschan ist ein Staubecken einzurichten, um durch Regulierung des Wasserabflusses des Sarawschan etwa 100 000 Desjatinen für Baumwollkultur geeignet zu machen, d) die Anlagen von Bewässerungssystemen im Flußtal Tschu auf einer Fläche von 99 000 Desjatinen sind fertigzustellen.“

Zur Durchführung und zur allgemeinen Leitung der im Punkt 1 vorgesehenen Arbeiten ist eine besondere Verwaltung der Bewässerungsarbeiten in Turkestan mit einem Verwaltungskollegium an der Spitze in folgender Zusammensetzung zu schaffen; ein technischer Direktor, ein Haupt-Bewässerungsingenieur, ein Direktor der Finanzverwaltungsabteilung, ein Vorsitzender des Wirtschaftskomitees und ein politischer Kommissar.

Das Automobilwesen der Republik soll zentralisiert werden. Ein entsprechendes Dekret vom 7. Juni 1918 besagt, daß die Versorgung der Republik mit Mitteln des Automobilverkehrs dem Oberen Rat für Volkswirtschaft übertragen wird,

der die allgemeine Leitung des Automobilwesens nunmehr inne hat. Er hat zu besorgen die Bearbeitung der Fragen den Bau von Automobilen betreffend, sowie die Organisation und die Unterstützung der Automobil-Industrie, Ausnutzung des für die Behörden untätigen Automobilbestandes, Bereitstellung und Versorgung der verschiedenen Ressorts und Anstalten mit allem notwendigen Automobilmaterial, sowie Errichtung von Lägern für diesen Zweck und die Herstellung einer allgemeiuen Aufstellung des Automobilvermögens der Republik. Das gesamte Automobilvermögen der verschiedenen Ressorts und Anstalten fällt unter die Kontrolle des Oberen Rates für Volkswirtschaft.

9. Arbeitergesetzgebung.

Die Arbeitergesetzgebung Sowjetsrußlands ist, soweit sie den Arbeiter gegen Uebergriffe des Kapitals schützen soll, als Uebergangsgesetzgebung zu betrachten. Jedoch enthält sie auch eine große Anzahl Bestimmungen, die als Aufbau zum Kommunismus anzusehen sind.

Die erste diesbezügliche Verfügung, welche fünf Tage nach der Oktober-Revolution erlassen wurde, setzt als tägliche Maximalarbeitszeit acht Stunden fest und für gesundheitsschädliche Betriebe von Fall zu Fall geringere Tagesarbeitszeiten. Ueberstunden dürfen nur geleistet werden, wenn das allgemeine Interesse wesentlich gefährdet ist, oder wenn sie zur Erledigung angefangener Arbeiten nötig erscheinen, deren Unterbrechung erheblichen Schaden verursacht (Gußarbeiten, Arbeiten der chemischen Industrie usw.) oder bei dringenden Reparaturen an wichtigen Produktionsmitteln, Kesseln, Motoren, Baulichkeiten usw. Ebenso sind Ueberstunden zuläßig, wenn durch unvorhergesehene Umstände, Brand und dergleichen, die Produktion eines Betriebes ins Stocken geraten ist, wodurch andere Betriebe in Mitleidenschaft gezogen werden.

Das Gesetz über die Versicherung im Falle der Arbeitslosigkeit sagt im wesentlichen:

„Als arbeitslos im Sinne gegenwärtiger Verordnung gilt jegliche in den lokalen Arbeitsbörsen oder Berufsverbänden oder, wo es solche nicht gibt, in den Krankenkassen eingetragene arbeitsfähige Person, deren Haupterxistenzquelle in der Lohnarbeit besteht und die nicht die Möglichkeit besitzt, Arbeit gegen von den zuständigen Berufsverbänden oder, wo es solche nicht gibt, von der Arbeitsbörse festgesetzten Normallohn zu finden.

Als arbeitslos gelten nicht:

a) Personen, die ihre Beschäftigung ohne Einbuße des Lohneinkommens verloren haben;

b) Personen, die ihr Lohneinkommen infolge eines Streiks eingebüßt haben, während der Dauer des letzteren

c) Personen, die laut Erklärung der lokalen Arbeitslosenkasse oder der von letzterer bevollmächtigten Organe, ohne triftige Gründe ihre frühere Arbeit verlassen haben oder eine neue antreten oder die zu der gegebenen Zeit keine Unterstützung benötigen".

Die Mittel für eine Sicherstellung der Arbeitslosen durch Versicherungsunterstützungen werden aus einem für diesen Zweck in Abzug gebrachten entsprechenden Teil der progressiven Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer aufgebracht.

Die Unterstützungsgelder werden von den Unternehmern an lokale Klassen abgeführt, die sich miteinander zu einer allrussischen Kasse vereinigen. Die Gesamtbeiträge zur Arbeitslosenkasse sollen nicht weniger als 3 % des gesamten Arbeitslohnes ausmachen.

Eine Unterstützung wird den Arbeitslosen in Höhe des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes für die betreffende Ortschaft gewährt, jedoch nicht mehr, als sein wirklicher Lohn betragen hat. Das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem 4. Tage der Arbeitslosigkeit. Orte mit mehr als 20000 Einwohnern bilden eine besondere Arbeitslosenkasse, während kleinere Orte sich bezirksweise zu diesem Zweck zusammenschließen.

Ein ausführliches Dekret vom 4. Januar 1918 beschäftigt sich mit der Krankenversicherung. Versicherungspflichtig sind hiernach alle in Lohnverhältnissen stehende Personen, sofern ihr Einkommen nicht den dreifachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes überschreitet.

Als versicherungspflichtig können auch Personen bezeichnet werden, die nicht gegen Lohn arbeiten, deren Versicherung jedoch im Hinblick auf die Kleinheit ihres Einkommens geboten erscheint, wie arme Bauern, Handwerker und dergleichen.

Die Kassen sind, wie bei der Arbeitslosenfürsorge, in großen Orten besonders und für kleinere Orte bezirksweise zu errichten. Die Krankenkassen gewähren pekuniäre Unterstützungen im Falle einer die Arbeitsunfähigkeit veranlassenden Erkrankung, ferner an Schwangere und Wöchnerinnen sowie beim Tode eines Mitgliedes für die Beerdigung. Die bei der Arbeitsunfähigkeit gezahlten Unterstützungen haben die Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

Die Hilfe der Krankenkasse umfaßt jede erforderliche Leistung bis zur vollkommenen Wiederherstellung des Kranken. Die Mittel der Krankenkasse ergeben sich, von außergewöhnlichen Einnahmen abgesehen, aus Beiträgen der Unternehmer in Höhe von 10 % des Arbeitslohnes.

Die Leitung der Krankenkassen liegt ausnahmslos in den Händen der versicherten Arbeiter, die sie durch eine Delegiertenversammlung und durch einen Vorstand vornehmen lassen.

Gegen die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung kann innerhalb der im Statut der Kasse angegebenen Frist von den Mitgliedern der Krankenkasse bei der Versicherungskammer Protest eingelegt werden.

In die Delegierten-Versammlung können sowohl Mitglieder als auch andere Personen gewählt werden.

Ein Dekret vom 13. Februar 1918 beschäftigt sich mit der Organisation von Arbeitsbörsen, deren Zweck ist, die „genaue Berechnung und planmäßige Verteilung der Arbeitskräfte in allen Zweigen der Volkswirtschaft, die Regelung von Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte und die Kontrolle der Arbeitslosen, welche nach dem Versicherungsgesetz Unterstützung gegen Arbeitslosigkeit erhalten."

Die Verwaltung der örtlichen Arbeitsbörsen wird dem Komitee für Arbeitsbörsen übertragen, das aus den Vertretern der Berufsverbände, zwei Vertretern des örtlichen Sowjets der Arbeiterdeputierten und zwei Vertreter der städtischen und ländlichen Selbstverwaltung besteht.

Die Arbeitsbörsen gelten in Sowjetrußland als öffentliche Behörden und müssen sich laut Gesetz untereinander zusammenschließen.

Ein Dekret veröffentlicht am 8. März 1918, regelt die Einführung ausländischer Arbeiter. Hiernach nimmt sich die Sowjetregierung solcher Arbeiter an, die gruppenweise auf Grund bestimmter Bedingungen und Verträge oder Kontrakte nach Rußland eingeführt worden sind. Insbesondere soll die für diesen Zweck beim Volkskommissariat für Arbeit eingesetzte Kommission solche Arbeiter gegen jede Art von Benachteiligung gegenüber den einheimischen Arbeitern schützen.

Eine Verfügung vom 18. Mai 1918 befaßt sich mit den Arbeitsinspektionen. Hiernach sind die männlichen und weiblichen Arbeitsinspektoren von den Räten der Berufsverbände und von den allgemein städtischen und Kreisversicherungskassen nach Uebereinkunft zu wählen. Die gewählten Inspektoren und Inspektorinnen bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Provinzialarbeitskommissar. Die Arbeitsinspektionen haben die Aufgabe, für die Ueberwachung der Durchführung der Dekrete, Verordnungen und ähnlichen Akten der Sowjetregierung betreffend den Schutz der arbeitenden Massen zu sorgen und die unmittelbar notwendigen Maßnahmen für den Schutz der

Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen zu ergreifen. Zur Durchführung dieser Aufgabe sind die Arbeitsinspektionen mit weitgehender Machtvollkommenheit versehen. —

Eine Verordnung vom 15. Juni 1918 bestimmt:

„Die mit Lohn oder Gehalt angestellten Arbeiter und Angestellten aller Branchen, die in einem Unternehmen, einem Staatsbetriebe oder bei einer Privatperson nicht weniger als sechs Monate ununterbrochen arbeiten, haben das Recht, einmal im Jahr Urlaub zu bekommen, wobei das Gehalt für diese Zeit gezahlt werden muß, und zwar im voraus".

Die Länge eines solchen Urlaubs wird für das Jahr 1918 auf zwei Wochen bemessen. Verboten ist, während dieses Urlaubs bezahlte Arbeit zu leisten, oder für einen nicht ausgenutzten Urlaub eine Extra-Bezahlung zu beanspruchen. Der durch dieses Dekret allgemein verfügte Urlaub betrifft nicht den Urlaub, den die Krankenkassen gewähren. In besonders gesundheitsschädlichen Branchen kann eine längere Urlaubszeit durch das Volkskommissariat für Arbeit festgesetzt werden.

Zur Lösung von Fragen und Durchführung von Maßnahmen, die mit der Anwendung von Arbeitskräften in der Industrie, im Handel, Handwerk, Transport, in der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen in Verbindung stehen und zum Schutz der Interessen der Arbeiter, werden den Exekutivkomitees der Ortssowjets Arbeitsämter angegliedert. Die Ortsarbeitsämter sind der allgemeinen Leitung und den Bestimmungen des Volkskommissariats für Arbeit unterstellt, außerdem richten sie sich nach Direktiven, die von den Provinzialarbeitsämtern ausgehen.

Der Zuständigkeit der Arbeitsämter unterstehen:

a) die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital in den Grenzen der Gesetzesverordnungen und der allgemeinen Dekrete des Rates der Volkskommissare und des Volkskommissariats für Arbeit;

b) die Feststellung des Bedarfs an Arbeitskräften in Handel und Gewerbe, ebenso in der Landwirtschaft und im Transport.

c) Die Statistik der Arbeitskräfte,

d) die Feststellung der Richtlinien und Pläne für die Verteilung der Arbeitskräfte, in Uebereinstimmung mit dem allgemein staatlichen und dem örtlichen Plan für die Versorgung und Regulierung des öffentlichen Lebens,

e) die Verteilung und Neueinteilung der Arbeitskräfte durch die entsprechenden Ortsorgane, wie in den Grenzen ihres Rayons, so auch außerhalb seiner Grenzen, nach Vereinbarung mit den entsprechenden Rayonkomitees und nach Vorschriften des Volkskommissars für Arbeit.

f) Maßnahmen zur Heranziehung zur Arbeit befähigter Personen, die bisher an produktiver Tätigkeit nicht teilgenommen haben, in Uebereinstimmung mit den allgemein staatlichen Plänen, ebenso die Bearbeitung

von Fragen, die mit der Einführung der staatlichen Arbeitspflicht in Verbindung stehen.

g) Die Bearbeitung von Fragen, die mit der Evakuierung von Unternehmungen und mit der Entlastung von starkbevölkerten Zentren in Verbindung stehen.

h) Die Einforderung von periodischen Aufstellungen der einzelnen Unternehmungen über Bewegung der Arbeiterzahl mit dazu gehörenden Erläuterungen zu den von den Arbeitsämtern festgesetzten Terminen.

i) Die Aufsicht über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen des Volkskommissariats für Arbeit, wie auch des Arbeitsamtes selbst, die den Arbeitsschutz betreffen, d. h. der Gesetze über die Arbeitsinspektion und die soziale Versicherung.

k) Die Untersuchung der Arbeitsbedingungen, der Wohnungs- und Lebensbedingungen der Arbeiter, ebenso die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern.

l) Besichtigung der Handels- und industriellen Unternehmungen.

m) Die Leitung und Vereinheitlichung der Tätigkeit der Ortsarbeitsämter, die entweder bei den Ortssowjetsorganisationen oder gesondert bestehen.

n) Die Errichtung von Arbeitsbörsen, Schlichtungskammern, Schieds- und Gewerbegerichten usw. im Rayon, sowohl ständiger, als auch zur Lösung einzelner Fragen, in Gemäßheit der Gesetzesbestimmungen und der allgemeinen Vorschriften des Volkskommissariats für Arbeit, sowohl bei den örtlichen öffentlichen Organisationen, als auch gesondert von ihnen.

o) die Herausgabe von obligatorischen Verordnungen, die das Arbeitsgebiet des Arbeitsamtes betreffen.

p) alle andern Maßnahmen zur Regulierung der Arbeitsfragen im Rayon.

q) Das Heranziehen aller, die schuldig sind, die Gesetze und obligatorischen Verordnungen, die den Schutz der Arbeitsinteressen betreffen, übertreten zu haben, zur gesetzlichen Verantwortung.

10. Soziale Wohlfahrtspflege.

Ein Dekret vom 15. Dezember 1917 handelt von der Bekämpfung der Erkrankungen, der Sterblichkeit, und der gesundheitsschädlichen Lebensbedingungen der breiten Massen der Bevölkerung.

In diesem Dekret wird als notwendig bezeichnet, eine erschöpfende *sanitäre Gesetzgebung*: für Wasserversorgung, rationelle Kanalisation, sanitäre Aufsicht über die handelsgewerblichen Betriebe, Wohnräume, Organisation einer von der Bevölkerung gewählten Sanitätsinspektion zur Bekämpfung der Krankheiten, der Sterblichkeit, insbesondere der Kindersterblichkeit der Tuberkulose, der Syphilis usw., für die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, für die Versorgung der Bevölkerung mit Volkssanatorien, Heilanstalten und dergleichen. Notwendig ist die Aenderung des Apothekenwesens in dem Sinne, den Apotheken dem Privatbesitz abzunehmen, und sie den öffent-

lichen Selbstverwaltungen zu übertragen. Um diese Aufgaben durchzuführen, werden durch dieses Dekret die örtlichen und ländlichen Organe der Selbstverwaltungen aufgerufen, in diesem Sinne zu arbeiten und gleichzeitig wird an alle Personen des Sanitätspersonals, Aerzte, Apotheker usw., die auf der Seite des Allrussischen Zentral-Exekutiv-Komitees stehen, appelliert, sich enger um die Arbeiter- und Bauernregierung zu scharen zur gemeinschaftlichen Tätigkeit im Interesse der arbeitenden Massen.

Durch Dekret vom 13. Januar 1918 wird ein Kollegium eingesetzt, das den Zweck hat, für Mütter und Kinder zu sorgen, mitzuhelfen an der Schaffung eines gesunden Nachwuchses des Volkes.

Durch Dekret vom 26. Januar 1918 werden die Gerichte und Gefängnisstrafen für Jugendliche und Minderjährige aufgehoben.

Vergehen Minderjähriger, das sind Personen bis zum Alter von 17 Jahren, sollen künftighin, durch eine Kommission für Minderjährige erledigt werden. Diese Kommissionen unterstehen ausschließlich dem Volkskommissariat für öffentliche Fürsorge.

Ihre Mitglieder müssen Repräsentanten der Verwaltungen für öffentliche Fürsorge, Volksaufklärung und Justiz sein, ein Mitglied muß Arzt sein. Die Kommissionen für Minderjährige müssen den angeschuldigten entweder frei lassen, oder einem Asyl des Volkskommissariats für öffentliche Fürsorge je nach dem Charakter der Straftat übergeben.

Durch Dekret vom 27. April 1918 nimmt sich die Sowjetregierung durch Errichtung eines Zentralkollegiums der Kriegsgefangenen, Zivilgefangenen, Geiseln und Flüchtlinge an.

D. Justiz und Zivilrecht.

Soweit das Justizwesen zur unmittelbaren Ergreifung der politischen Gewalt durch die Sowjets gehörte, sind die in Frage kommenden Bestimmungen im ersten Abschnitt unserer Schrift dargelegt worden. Es handelt sich jetzt hier lediglich um die Mitteilung der uns sonst zur Kenntnis gekommenen wichtigen Bestimmungen rechtlicher Art.

Die Organisation der Gerichte teilt sich nach Beseitigung der alten Gerichte ein in Schiedsgerichte und Ortsgerichte die am Orte gewählt werden und einfachere Vergehen und Streitigkeiten erledigen. Bezirks-Volksgerichte, deren Mitglieder von den Ortssowjets des Bezirks gewählt werden; Provinzial-Volksgerichte, die auf der Vertreterversammlung der Bezirks-

volksgerichte einer Provinz gewählt werden; und die oberste Gerichtskontrolle, welche wieder von den Provinzialvolksgerichten gewählt wird.

Nach Abschaffung der Staatsanwaltschaft wird bestimmt, daß als Ankläger und Verteidiger und als Bevollmächtigter bei Zivilstreitigkeiten alle unbescholtenen Bürger beiderlei Geschlechts zugelassen sind.

Mit der Aufhebung der alten Gerichte sind jedoch die Kanzleien nicht aufgehoben worden. Vielmehr wurden die Kanzleibeamten angewiesen, auf ihren Posten zu bleiben. Die früheren Richter können wieder als Richter gewählt werden.

Die Gerichte wenden die alten Gesetze insoweit an, als sie durch die Revolution nicht aufgehoben worden sind und nicht dem revolutionären Rechtsbewußtsein widersprechen. Die Urteile der Orts- und Bezirksvolksgerichte sind endgiltig und können, von ganz kleinen Entscheidungen abgesehen, nur mit dem Antrage auf Kassation angefochten werden.

Für die Ortsvolksgerichte ist die Kassationsinstanz die Kreisversammlung der Ortsrichter und für das Bezirksvolksgericht das Provinzialvolksgericht.

Im Kassationsbeschwerdeverfahren kann das Gericht ergangene Entscheidungen aus formalen und allgemeinrechtlichen Gründen aufheben. Wird ein Urteil kassiert, so ist die Angelegenheit von einem Gericht in anderer Besetzung erneut zu beurteilen.

Die Begnadigungsmöglichkeit in allen Formen liegt in den Händen der Gerichte. Die Gefangenen müssen arbeiten, jedoch nicht schwerer als Schwerarbeiter, wofür sie den üblichen Lohn erhalten, der ihnen jedoch während der Gefangenschaft nur etwa zu einem Drittel ausgehändigt wird, während der Rest bei der Entlassung zur Auszahlung kommt. Für Freiheitsentziehung bis zu drei Monaten, sind öffentliche Arbeitskommandos errichtet, in welchen die Betreffenden ohne Inhaftierung zu arbeiten haben.

Genau wie das Strafrecht durch die Ergreifung der politischen Gewalt durch die Arbeiter- und Soldatenräte grundlegend umgestaltet worden ist, haben die russischen Kommunisten auch das Zivilrecht geändert.

Die bürgerliche Ehe wird laut einem Dekret vom 2. Januar 1918 eingegangen durch einfache Willenserklärung der beteiligten Personen, wobei von Personen männlichen Geschlechts vor dem 18. und von Personen weiblichen Geschlechts vor dem 16. Lebensjahre eine solche Erklärung nicht entgegen-

genommen wird. Diese Grenze ist in Transkaukasien beim 16. bezw. 13. Lebensjahre.

Desgleichen dürfen sich nicht verheiraten: Verwandte in gerader Linie und Personen, die bereits verheiratet sind. Irgendwelche Erschwernisse oder Hindernisse stehen der Eheschließung nicht mehr im Wege. Die Ehescheidung wird nicht mehr von besonderen Vorfällen abhängig gemacht, sondern es genügt, wenn beide, oder auch nur ein Ehegatte die Ehe aufgelöst wissen will. Paragraph 1 des diesbezüglichen Dekretes vom 1. Januar 1918 lautet:

„Die Ehe wird auf Antrag beider oder auch nur eines Ehegatten aufgelöst."

Paragraph 6 dieses Dekretes lautet:

„Hat der Richter die Ueberzeugung gewonnen, daß der Antrag auf Ehescheidung tatsächlich von beiden Ehegatten oder von einem von ihnen herrührt, so erkennt er als Einzelrichter auf Auflösung der Ehe, worüber er den Ehegatten ein Zeugnis erteilt.

Gleichzeitig hat er eine Abschrift seines Beschlusses derjenigen Abteilung zur Eintragung von Ehen mitzuteilen, bei der die aufgelöste Ehe geschlossen war, und wo das auf diese Ehe bezügliche Register verwahrt wird".

Das Erbrecht nach Gesetz und nach Testament wird aufgehoben. Bewegliches und unbewegliches Vermögen wird nach dem Tode des Eigentümers Staatsvermögen der Sowjetrepublik.

Beendigung und Uebergang des Nutzungsrechtes an landwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich nach den im Grundgesetz über die Sozialisierung von Grund und Boden ausgesprochenen Vorschriften. Die Beseitignng der Erbmöglichkeit hat in diesem Dekret einige Einschränkungen erfahren, wonach der Ehefrau oder sonstigen Hinterbliebenen, Verwandten, die bei Lebzeiten des Verstorbenen von ihm unterhalten wurden, aus dem Nachlaß Unterstützung beanspruchen können. Absatz 9 dieser Verfügung macht folgende weitere Einschränkung:

„Wenn der Nachlaß 10 000 Rubel nicht übersteigt; insbesondere aus einem kleinen Landgut, einer Hauseinrichtung und aus den Produktionsmitteln einer ohne Lohnarbeit betriebenen Wirtschaft in Stadt oder Dorf besteht, so geht er in die unmittelbare Verwaltung und Verfügung der überlebenden Ehegatten und der in Art. 2 aufgezählten Verwandten über. Die Ordnung der Verwaltung und Verfügung über den Nachlaß wird im Einverständnis mit dem Ehegatten und den bezeichneten Verwandten festgesetzt; im Streitfalle entscheidet das örtliche Gericht".

Ein ausführliches Dekret vom 22. Juni 1918 enthält eine Instruktion über die Art der Inkraftsetzung des Dekretes betreffend Aufhebung des Erbrechts. In dieser Bestimmung wird

untersagt, daß die örtlichen Volksrichter weiterhin Erbangelegenheiten erledigen, mit Ausnahme solcher, die das Gesetz zuläßt.

Damit die örtlichen Behörden im Falle eines Todes von dem Nachlaß Besitz ergreifen, sind die Standesämter angewiesen, nicht später als zwei Tage nach der Eintragung eines Todesfalles den zuständigen Sowjets davon Mitteilung zu machen. Der zuständige Sowjet hat nach Erhalt einer solchen Mitteilung die Bestandsaufnahme des Nachlasses des Verstorbenen und dessen Uebernahme zur Verwahrung anzuordnen. Gleichzeitig mit der Ergreifung dieser Maßregel hat die Behörde durch Aufgebot die Unterhaltsberechtigten und sonst im Sinne des russischen Erbrechts erbberechtigten Personen aufzufordern, ihre Ansprüche bei der Behörde geltend zu machen.

Die Besitzergreifung des Nachlasses durch die Behörde darf in einwandfreien und klaren Fällen jedoch nicht zu einer Stockung in der Zahlung an die Unterhaltsberechtigten führen. Vielmehr sind in solchen Fällen diese Zahlungen bis zur endgültigen Regelung weiter zu leisten. Die Entscheidungen in Erbschaftsangelegenheiten werden zunächst vom Ortsgericht gefällt, gegen deren Entscheidung im ordentlichen Verfahren Einspruch erhoben werden kann.

E. Kultur und Bildungswesen.

1. Die Umgestaltung des Schul- und Bildungswesens.

Vier Tage nach der erfolgreichen Oktober-Revolution, am 11. November 1917 neuen Stils veröffentlichte die Staatskommission für Volksaufklärung einen ausführlichen Aufruf, in dem es bezüglich der allgemeinen Richtung der Aufklärungstätigkeit heißt:

„Jede wirklich demokratische Macht, auf dem Gebiete der Bildung in einem Lande, wo Analphabetentum und Unwissenheit herrscht, muß sich als erstes Ziel den Kampf gegen diese Finsternis setzen; sie muß in kürzester Zeit die allgemeine Kenntnis des Lesens und Schreibens erreichen durch Organisation eines Netzes von Schulen, die den Erfordernissen der derzeitigen Pädagogik entsprechen, durch Einführung des allgemeinen obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts, und gleichzeitig durch Errichtung einer Reihe von Lehrinstituten und Seminaren, die möglichst rasch ein mächtiges Heer von Volkserziehern stellen, die für den allgemeinen Unterricht der Bevölkerung des unermeßlichen Rußlands erforderlich sind.

Aber bei der bloßen Kenntnis des Lesens und Schreibens, bei einem allgemeinen Elementarunterricht kann keine wirkliche Demokratie stehen

bleiben; sie muß nach der Organisation der absolut weltlichen, für alle Bürger einheitlichen Schule in mehreren Stufen streben. Das Ideal ist: die gleiche und möglichst hohe Bildung aller Bürger. Solange dieses nicht für alle verwirklicht ist, muß der naturgemäße Uebergang in allen Stufen der Schule bis zur Universität, muß der Uebergang in eine höhere Stufe ausschließlich von der Begabung des Schülers und außer aller Abhängigkeit von dem Grade der Wohlhabenheit seiner Familie abhängen.

Die Aufgabe der wirklich demokratischen Organisation des Unterrichts ist besonders schwer zu erfüllen in einem Lande, das infolge eines verbrecherischen langen Krieges der Imperialisten verarmt ist. Das arbeitende Volk aber, das die Macht ergriff, kann unmöglich außer Acht lassen, daß das Wissen ihm als die schärfste Waffe in seinem Kampfe für ein besseres Schicksal und für sein geistiges Wachstum dienen wird. Wie sehr man andere Posten des Volksbudgets wird beschneiden müssen — die Kosten für die Volksbildung müssen hoch sein: ein reiches Budget für das Bildungswesen ist der Stolz und der Ruhm für jedes Volk. Die freien und im Vollbesitz der Macht stehenden Völker Rußlands werden dessen eingedenk sein.

Der Kampf gegen das Analphabetentum und die Unwissenheit kann sich nicht auf eine ordnungsmäßige Einrichtung des Schulunterrichts für Kinder, Unerwachsene und Jünglinge beschränken. Auch die Erwachsenen werden aus dem erniedrigenden Zustande eines Menschen, der des Lesens und Schreibens unkundig war, sich erretten wollen. Die Schule für Erwachsene muß einen weiteren Raum in dem Plane des Volksunterrichts einnehmen."

Unter der Ueberschrift „Unterricht und Bildung" äußert sich derselbe Aufruf folgendermaßen:

„Es muß der Unterschied zwischen Unterricht und Bildung unterstrichen werden. Unterricht ist die Uebertragung fertiger Kenntnisse auf den Schüler. Bildung ist ein schöpferischer Prozeß. Das ganze Leben hindurch bildet sich die Persönlichkeit eines Menschen, erweitert sich, bereichert sich, verstärkt und vervollkommnet sich. Die arbeitenden Volksmassen, die Arbeiter, Soldaten, Bauern lechzen danach, lesen und schreiben zu können und die verschiedensten Wissensgebiete sich zu erschließen. Sie lechzen aber auch nach Bildung. Diese kann ihnen weder der Staat, noch die Intelligenz, noch irgend welche Macht außerhalb ihrer Person geben. Schule, Bücher, Theater, Museen usw. können hier nur Hilfsmittel sein. Die Volksmassen werden selbst ihre Kultur bewußt oder unbewußt ausarbeiten. Sie haben ihre eigenen, durch ihre soziale Lage geschaffenen Ideen, die sich sehr von der Lage unterscheiden, die bisher die Kultur der herrschenden Klassen und der Intelligenz geschaffen haben; ihre eigenen Ideen, ihre eigenen Empfindungen, ihr eigenes Herantreten an alle Aufgaben der Person und der Gesellschaft, der städtische Arbeiter nach seiner Art, der auf dem Lande Arbeitende nach seiner Art, werden ihre lichte, von dem Klassenbewußtsein des Arbeiters durchdrungene Weltanschauung sich bilden. Es gibt keine erhabenere und schönere Erscheinung als die, deren Zeugen und Beteiligte die nächsten Generationen sein werden: das Aufbauen des eigenen, gemeinsamen, reichen und freien Seelenlebens durch gemeinschaftliche Arbeit.

Der Unterricht ist hier ein wichtiges, aber kein entscheidendes Element. Hier ist die Kritik und die schöpferische Kraft der Massen selbst wichtiger; denn Kunst und Wissenschaft haben nur in einigen ihrer Teile eine allgemein menschliche Bedeutung: sie erleiden wesentliche Aenderungen bei jeder tiefgreifenden Klassenumwälzung.

Ueberall in Rußland, besonders unter den städtischen Arbeitern, aber auch unter den Bauern, erhob sich eine mächtige Welle der aufklärenden Kulturbewegung, vornehmlich zahllos sind die Arbeiter- und Soldatenorganisationen dieser Art: Ihnen entgegen kommen, sie auf jede Weise stützen, den Weg vor ihnen frei machen, ist die erste Aufgabe der revolutionären Volksregierung auf dem Gebiete der Volksbildung.

Die Staatskommission für Volksaufklärung ist keineswegs eine Zentralgewalt, die die Lehr- und Bildungsanstalten verwaltet. Umgekehrt muß das gesamte Schulwesen auf die Organe der örtlichen Selbstverwaltung übergehen. Sache der Staatskommission ist es, Bindeglied und Gehilfe zu sein, die Quellen der materiellen, ideellen und moralischen Unterstützungen für die munizipalen und privaten, besonders aber für die Arbeiter- und Klassenbildungsanstalten im allgemein staatlichen Maßstabe zu organisieren. . .

„Die Staatskommission begrüßt die Pädagogen auf der Arena der lichten und ehrenvollen Arbeit der Aufklärung des Volkes — des Beherrschers des Landes. Keine Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksaufklärung darf von irgend einer Behörde ohne aufmerksame Abwägung der Stimme der Vertreter der pädagogischen Welt ergriffen werden. Andererseits können die Entscheidungen keineswegs ausschließliche durch eine Körperschaft von Spezialisten getroffen werden. Das bezieht sich auch auf die Reformen der allgemeinen Bildungsanstalten. Die Mitarbeiterschaft der Pädagogen und der sozialen Kräfte — das ist es, was die Kommission bei ihrer Zusammensetzung, im Staatskomitee wie in ihrer gesamten Tätigkeit, anstreben wird. Als ihre allererste Aufgabe erachtet die Kommlssion die Verbesserung der Lage der Lehrer und vor allem der enterbten und nahezu wichtigsten Arbeiter am Kulturwerk, der Volkslehrer der Elementarschulen. Ihre gerechten Forderungen müssen unverzüglich und unter allen Umständen befriedigt werden. Das Proletariat der Schule verlangte vergeblich eine Erhöhung des Verdienstes auf 100 Rubel monatlich. Es wäre eine Schande, die Lehrer der ungeheuren Mehrheit der russischen Kinder in Armut zu halten."

Weitere Verfügungen beschäftigen sich mit der Demokratisierung der Schule. In einem Dekret vom 13. Dezember 1917 heißt es:

„Die Entscheidung aller wichtigen Fragen der Schule muß im Kollegialverfahren erfolgen, das seinen sichtbarsten Ausdruck im Pädagogischen Rat (Komitee) eines jeden Ortes oder Bezirkes findet. Das Wirtschafts- und Elternkomitee delegiert seinen Vertreter in den Pädagogischen Rat mit beschließender Stimme; beschließende Stimme ist auch dem Vertreter der Schüler der höheren Klassen zu gewähren. Als Vertreter der Demokratie treten in den Pädagogischen Rat drei Vertreter des örtlichen Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, jeder mit beschließender Stimme ein."

Eine Instruktion für die Wahlen der Lehrer und Verwaltungsbeamten in Schulen vom 18. Juli 1918 besagt: Alle Lehr- und Verwaltungsämter in Schulen werden durch Wahlen besetzt, die von der Volksbildungsabteilung veranstaltet werden." Personen, die das Amt eines Lehrers, Erziehers, Schularztes usw. bekleiden wollen, machen in der Volksbildungsabteilung des Ortsdeputiertensowjets davon Mitteilung (wo es ein solches

Amt nicht gibt, direkt im Deputiertensowjet), wo alle die Wahl betreffenden Akten konzentriert sein müssen. Der Bewerbung müssen beigefügt werden: a) Schriftliche Mitteilungen über Bildungsgang und pädagogische Erfahrung, die für die Bekleidung des betreffenden Postens ausreichen müssen: b) schriftliche Mitteilungen über frühere Tätigkeit und Bescheinigungen darüber.

Erwünscht sind Empfehlungen der Sowjets, beruflicher, Partei- oder anderer öffentlicher Organisationen, die auf der Seite der Sowjetregierung stehen, oder, in Ausnahmefällen, einzelner Personen, die dem Deputiertensowjet genügend bekannt sind. Sind keine formellen Bescheinigungen des Bildungsgrades vorhanden, (wie Diplome, Atteste, Zeugnisse usw.) so ist dies kein unbedingter Hinderungsgrund für die Bekleidung eines Amtes, wenn die anderen Vorbedingungen erfüllt sind. In solchen Fällen entscheiden die obersten Instanzen — die Volksbildungsabteilungen — ob die betreffende Person in die Liste der Kandidaten einzutragen ist oder nicht.

Die allgemeine Leitung des Volksbildungswesens in der R. S. F. S. R. liegt einer Staatskommission für die Aufklärung ob, deren Vorsitzender Volkskommissar für Aufklärung ist. Die Staatskommission wird folgendermaßen zusammengesetzt:

a) „amtliche Mitglieder: die Mitglieder des Kommissariatskollegiums, alle Leiter der Kommissariatsabteilungen, der Geschäftsführer des Kommissariats und der Sekretär der Staatskommission;

b) gewählte Mitglieder; drei Vertreter des Zentral-Exekutivkomitees, drei Vertreter des Lehrerberufsvereins, die auf dem Boden des Programms der Sowjetmacht stehen, zwei Vertreter des Zentralbüros der Gewerkschaften, ein Vertreter des Zentralbüros der Arbeitergenossenschaften und ein Vertreter des „Zekult" (Zentralrat der Eisenbahner-Kultur-Aufklärungsorganisationen);

c) Vertreter des Ressorts: ein Mitglied des Volkskommissariats für Nationalitätenangelegenheiten und ein Mitglied des Oberen Rates für Volkswirtschaft."

Die Zusammenfassung dieser Kommissionen ist damit nicht abgeschlossen, sondern das fragliche Dekret enthält eine Anzahl weiterer Bestimmungen, laut welchen alle irgend wie für die Volksbildung in Frage kommenden Organisationen berechtigt sind, Vertreter zu entsenden, sofern sie auf dem Boden der Sowjetmacht stehen. Als höchste Instanz für die Volksbildung gilt der Allrussische Kongreß für Aufklärung, der in der in Sowjetrußland üblichen Weise und aus den einzelnen Bezirken oder Orten beschickt wird.

Die Leitung der Angelegenheiten des einfachen Schulwesens liegt in den einzelnen Orten in den Händen der Abteilungen für Volksaufklärung. Für die ländlichen Distrikte

werden in den Wolosts Abteilungen für Volksaufklärung geschaffen, die aus mindestens drei Mitgliedern des Exekutiv-Komitees der Wolostsowjets besteht. In Sonderheit haben die Wolostabteilungen für Volksaufklärung dafür zu sorgen, daß in den Gemeinden die allgemeine Kenntnis des Lesens und Schreibens durchgeführt wird, sowie Bildung unter der ganzen Bevölkerung zu verbreiten und sie zur sozialistischen Arbeit zu erziehen. Insbesondere haben diese Schulkommissionen den Schulbesuch zu überwachen, soweit er ihnen untersteht.

Neben der Wolostabteilung für Volksaufklärung, die als ein Teil der Verwaltung des ganzen Wolosts anzusehen ist, ist die Errichtung eines Wolostrates für Volksbildung in die Wege zu leiten, der aus Vertretern aller Verbände zusammengesetzt wird, die das Recht besitzen, Delegierte in den Sowjet der Arbeiter- und Bauerndeputierten zu entsenden. Ferner gehören zu ihm Vertreter sowohl der Lehrer wie auch der Schüler und Sachverständige mit beratender Stimme. Die Altersgrenze für die Wählbarkeit in dem Rat für Volksbildung liegt beim 14. Lebensjahre. Der Wolostrat ist im Sinne einer Delegiertenversammlung diejenige Stelle, bei welcher die Wolostabteilung ihre Berichte und Mitteilungen zu erstatten hat. Der Wolostrat für Volksbildung ist aber nicht die höchste Instanz in Bildungsangelegenheiten, sondern hat mehr den Charakter einer öffentlichen Aufsichtsstelle. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen dem Wolostrat für Volksbildung wird es dem ersteren überlassen, die entsprechenden Fragen dem Wolostsowjet der Arbeiter- und Bauerndeputierten oder den übergeordneten Organen der Volksaufklärung zur Lösung zu überweisen.

In dieser demokratischen Weise ist das Bildungswesen ähnlich wie bei den sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Russischen Verwaltungskörperschaften ansteigend bis zur Staatskommission für die Aufklärung aufgebaut.

Ein Dekret vom 12. Juni 1918 ordnet die Errichtung der sozialistischen Akademie für Sozialwissenschaften an. Ihre Aufgabe soll sein, die sozialistische Wissenschaft und die mit ihr zusammenhängenden Wissenschaften vom Standpunkte des wissenschaftlichen Sozialismus und Kommunismus zu erforschen und zu lehren. Es gehören zu ihr mit Mitgliedsrechten: Die Hörer aller Sektionen und Abteilungen, sämtliche fördernden Mitglieder, die beständig in ihren Institutionen arbeiten, und endlich die aus Wahlen hervorgegangenen wirklichen Mitglieder, Professoren, Lektoren und Assistenten.

Die sozialistische Akademie für Sozialwissenschaften zerfällt in zwei Grundsektionen;

1. die wissenschaftlich akademische Sektion,
2. die unterrichtende, aufklärende Sektion.

Die erstere übt ausschließlich eine wissenschaftliche Tätigkeit aus, die zweite macht sich das Unterrichten und Aufklären zur Aufgabe.

Bemerkenswert ist noch, daß auch Ausländer ohne weiteres Mitglieder der Russischen Sozialistischen Akademie werden können.

2. Die Verlagstätigkeit des Staates.

Ein Dekret vom 17. Januar 1918 beschäftigt sich mit der Verlagstätigkeit des Staates. Diese Verfügung besagt, daß die Volkskommission für Aufklärung billige Volksausgaben solcher russischen Klassiker schleunigst wieder zu verlegen hat, deren Autorrecht abgelaufen ist; und zwar soll die Herausgabe solcher Werke nach zwei Typen vor sich gehen: einmal vollständige wissenschaftliche Ausgaben, sodann gekürzte Ausgaben ausgewählter Werke. Die Volksausgaben der Klassiker sollen zum Selbstkostenpreis angeboten werden, ja sie sollen nach Möglichkeit zu einem Vorzugspreise oder gar unentgeltlich durch Bibliotheken Verbreitung finden.

Desgleichen soll die staatliche Verlagsanstalt für Ausgaben von Lehrbüchern Sorge tragen.

3. Trennung von Kirche und Staat.

Die Kirche wird vom Staate getrennt.

Innerhalb der Grenzen der Republik ist es verboten, irgendwelche örtlichen Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, die die Gewissensfreiheit beschränken, oder einengen oder auf Grund der Zugehörigkeit der Bürger zu einer bestimmten Konfession Vergünstigungen und Privilegien erteilen. Jeder Bürger kann sich zu einer beliebigen Religion bekennen, oder auch zu gar keiner. Jeder Rechtsverlust, der im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu irgend einem Glauben oder mit der Nichtzugehörigkeit zu einem Glauben steht, wird aufgehoben.

Niemand darf auf Grund seiner religiösen Ansichten sich seinen bürgerlichen Pflichten entziehen. Ausnahmen dürfen unter der Bedingung gemacht werden, daß eine bürgerliche Pflicht durch eine andere ersetzt wird. In jedem einzelnen Falle hat darüber das Volksgericht zu entscheiden.

Der religiöse Eid oder Schwur wird aufgehoben, in unumgänglichen Fällen wird nur ein feierliches Versprechen gegeben.

Die Standesamtsregister werden nur von der bürgerlichen Gewalt geführt, in Abteilungen für Ehe und Geburten.

Die Schule wird von der Kirche getrennt. Der Religionsunterricht wird in keiner staatlichen, öffentlichen oder Privatlehranstalt, wo allgemeinbildende Dinge gelehrt werden, geduldet. Die Bürger dürfen privaten Religionsunterricht erteilen und nehmen. Alle kirchlichen und religösen Gemeinschaften unterstehen den allgemeinen Bestimmungen der Privatgesellschaften und Verbände und werden in keiner Weise durch Vorrechte oder Hilfsgelder unterstützt, weder vom Staat noch von den örtlichen Behörden. Zwangsmäßige Eintreibung von Abgaben und Gebühren zum Besten kirchlicher oder religiöser Gemeinschaften, ebenso wie Zwangsmaßregeln oder Strafen von seiten dieser Gemeinschaften oder ihrer Glieder werden nicht gestattet. Keine kirchliche oder religiöse Gemeinschaft hat das Recht auf Eigentum. Die Rechte einer juristischen Person besitzen sie nicht. Alles Eigentum der in Rußland bestehenden kirchlichen und religiösen Gemeinschaften wird zum Volkseigentum erklärt. Die Gebäude und Gegenstände, die zu gottesdienstlichen Zwecken gebraucht werden, werden nach besonderen Bestimmungen der örtlichen oder zentralstaatlichen Gewalt den betreffenden religiösen Gemeinschaften zur kostenlosen Benutzung übergeben.

Die Zuweisung von Mitteln zum Unterhalt von Kirchen und Kapellen und zur Ausübung von kirchlichen Gebräuchen ist einzustellen. Die Zuweisung von Mitteln zum Unterhalt von Geistlichen und Religionslehrern ist vom 1. März 1918 an, in Uebereinstimmung mit der Verordnung des Volkskommissariats für Arbeit betr. Zuweisung eines vierwöchentlichen Lohnes bei Schließung des Unternehmens, einzustellen. Den arbeitslosen Angestellten, die zum Wohle des Volkes zu arbeiten wünschen, kann durch das Kommissariat für staatliche Fürsorge Arbeit zugeteilt werden.

Die kirchlichen Bräuche und Feiern können auf gemeinsamen Wunsch einer Anzahl der Gläubigen ihre Fortsetzung finden, mit der Verpflichtung, die Kosten für Reperaturen und Unterhalt der Gebäude des Inventars und der Angestellten selbst zu tragen.

F. Einführung des westeuropäischen Kalenders und Denkmäler.

Der westeuropäische Kalender ist in Rußland mit Ablauf des Monats Januar 1918 eingeführt worden. Die entscheidende Bestimmung in dem fraglichen, am 8. Februar veröffentlichten Dekret lautet:

„Der erste Tag nach dem 31. Januar dieses Jahres ist nicht als 1. Februar zu rechnen, sondern als 14. Februar, der 2. Tag als 15. Februar usw."

Ein Dekret vom 14. April 1918 besagt: Denkmäler, die zu Ehren der Zaren und ihrer Diener errichtet worden sind, und die weder ein geschichtliches noch künstlerisches Interesse bieten, sind von den Plätzen und Straßen zu entfernen und teils in Speicher überzuführen, teils zu gemeinnützigen Zwecken zu verwerten.

Durch Dekret vom 5. Juni 1918 verordnet der Rat der Volkskommissare die Anweisung von einer Million Rubel zur Errichtung eines Denkmals auf dem Grabe von Karl Marx.



Inhalt: